



Sächſiſche Apologia

Und
Rettung

Der Zwo Schrifften / ſo in jüngſt verwichenem
1609. Jahr /

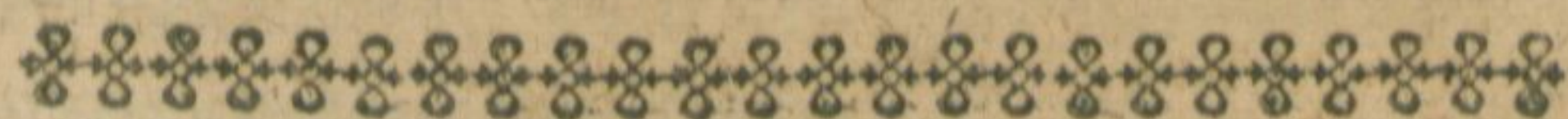
Von des Chur vnd Fürſtlichen Hauſes
Sachſen / an den verledigten Sächſiſchen / Gleviſchen vnd
Bergiſchen Fürſtenthumen vnd Landen / vnd dero zu-
gehörigen Graff- vnd Herrſchafften

Habenden wolgegründten Rechten / durch offenen Druck publiciret :

Mit einverleibter gründlichen Widerlegung

Der / hin vnd wieder im heiligen Reich / ſpargir-
ten Gegenschrift / genandt Refutatio Deductionis Sa-
xonica, vnd was ſonſten mehr wider das Sächſiſche Recht biſhero
ausgeſprengt / welches zwar zum Druck noch zur zeit nicht kommen /
aber gleichwol vnter deſſen vielen / hohen vnd niedern Standes pera-
ſonen / in : vnd auſſerhalb Reichs / zu mercklichem præjudiz /
nachtheil vnd ſchmälerung / der Sächſiſchen An-
forderungen / iſt beygebracht worden.

Den ſenigen ſo dadurch irr gemacht / zu beſſerer
nachrichtung / in offenen Druck verfertigt /



Leipzig /

Bey Henning Groſſen Buchhändlern das
ſelbſt zu befinden.

ANNO M. DC. X.

= A. N. 31^a (2)

4.

Apologia

1601

Don des ...

Der ...

Dem ...

Beispiel

Ann M. D. C. X.





Als hochlöbliche Chur:
 vnd Fürstliche Haus Sach:
 sen / hat verruckter zeit / aus ganz
 bewegenden treffentlichen vrsachen /
 zwei Schrifften in Druck publiciren
 lassen / in dero Ersten / vffs kürzeste /
 vnd nur Summarischer weise / de-
 lineirt ist worden / was das Haus
 Sachsen an den verledigten Gält:
 schen / Euvisehen vnd Bergischen Landen / auch zugehörigen
 Graff: vnd Herrschafften / respective für Spruch vnd for-
 derung habe. In der Andern aber ist hieruon etwas weitleuff:
 tiger gehandelt / vnd mit gutem grunde berichtet worden /
 was massen der Chur: vnd Fürsten zu Sachssen / hochlöba:
 liche in Gott ruhende Vorfahren / solche Gerechtigkeit / theils
 mit ihrem Blutvergiessen / schweren darlegungen / grosser
 mühe / arbeit vnd erkandter standhafftigen Trew / in des heil:
 gen Römischen Reichs / vnd des Hauses Desterreich / lang:
 wirigen diensten / kostbarlich erworben vnd verdienet / Theils
 durch auffgerichten / vnd von der Röm. Keyf. Mayt. stadilich
 confirmirten Heyrathsvertrag / auch die Speyerische / von
 Keyser: vnd Königlichen Majesteten ratificirte Transacti-
 on , redlich erlanget / vnd vff. dero Erben vnd Nachkommen
 transmittiret vnd gebracht haben.

Wider diese Schrifften / hat sich vnlangst ein gutheris:
 ger Patriot, wie er sich neanet / gesetzt / vnd fast am ende
 des jüngst abgelauffenen 1609. Jahrs / eine vermeinte Re-
 futation,

furation, im heiligen Römischen Reich / hin vnd wieder / vns
 ter Chur: Fürsten vnd Stenden / etc. spargiret vnd außge
 breitet / darinnen er eusserstes fleisses sich bemühet vnd vnter
 stehet / die Sächsische Anforderung im grunde zu dempffen /
 wil damit hohes vnd niedern Standes personen / vnd bevor
 ab die Gölische / Clevische vnd Bergische Landschafften das
 hin persvadiren vnd bereden / daß nach abgang weiland Her
 zog Wilhelmen zu Göllich vnd Berge zc. desselben hinter
 lassene Fürstenthumb vnd Lande / ans Chur: vnd Fürst
 liche Haus Sachsen / jure utilis dominiij nicht kommen /
 Vnd ob gleich dem also / daß doch die erlangete Gerechtig
 keit wiederumb erloschen / vnd nicht mehr in esse, in gleichnis
 die / den pactis totalibus einverleibete conditio, mit nichten
 erfüllet / sondern allerdings gefallen sey / gedenckt hierbey der
 Keyserlichen confirmation vber den Speyerischen vertrag /
 so ihme gewißlich sehr starck in die augen geleuchtet / vnd stre
 cket alle seine macht daran / daß er dieselbe vornichte / befindet
 sich aber im Gewissen gleichwol so weit vberzeuget / daß durch
 alle seine zuhauff getragene conjecturen, vnd weit gesuchte
 Deuteleyen / derselben kein widriger verstand / in ansehung
 der so hellen / klaren / vndisputirlichen worten / sinnes vnd
 meynungen / auffgedrungen werden könne / darumb greiffe
 ers vff einen andern weg an / vnd suchet der Keyserlichen Ma
 jestät wider Herzog Johan Friederichen / weiland Chur
 fürsten zu Sachsen zc. hochlöblichstes angedenckens / publicir
 te exauctoration herfür / dardurch S. Churf. Gn. sich alles
 Rechtens verlustig gemacht haben solle / Also daß zeit der
 selben den Fürstlichen Göllichischen Töchtern / das privile
 gium Successionis, wol habe gegeben werden können.

So wil auch vber das / von etlichen außgesprenget wer
 den / daß Göllich / Cless vnd Berge / vor vndencklichen Jah
 ren

ren der Natur / art vnd eigenschafft gewesen / daß nach abge-
 gangenen Mannstamm / den Fürstinnen / zur Succession, in
 diesen hohen Fürstlichen Reichslehen gestattet worden / vnd
 noch zu gestatten seye / beruffen sich vnter andern auff Keyser
 Maximiliani des Ersten / bey der Sächsischen Deduction
 sub N°. 2. producirtes Diploma, vnd etlicher anstossenden
 benachbarten Fürstenthümbe vnd Graffschafften / in puncto
 successionis foeminarum, herkommenen vhralten gebrauch/
 Vnd wollen darmit erherten / daß des lezt verstorbenen Herz-
 zog Johann Wilhelmens zu Göllich vnd Cleff / hinterlassene
 Frawen Schwester / 2c. in berürten Landen / ab intestato suc-
 cediren, Dargegen das Chur: vnd Fürstliche Haus Sach-
 sen darvon gantzlich außzuschliessen sey.

So man nun diß alles mit fleiß ansihet / wol erweget / vnd
 causam cum causâ, rationes cum rationibus, hindangesezt
 alle partheyligkeit / recht conferiret, wird sich befinden / daß
 beyde Sächsische Schrifften / die Delineation vñ Deduction
 nochmals auff vn beweglichem Grunde stehen / die Sächsische
 anforderung auch weit frefftiger vnd stercker / als aller andern
 Interessenten angemaste prætensiones. Dannenhero fast
 für eine vnnothdurfft geachtet worden / Rei iam antè demon-
 strata, ulteriorem demonstrationem addere, oder weit-
 leufftig abzulehnen / was aus der Sächsischen Deduction,
 vnd den beygedruckten Documenten, gar leicht widerlegt vnd
 hindertrieben werden kan.

Nach dem aber bisher von vnterschiedlichen orten anhes-
 ro gelanget / daß / zu förderst durch obige Gegenschrifft / vorne-
 me Stände / vnd andere / inn vnd außserhalb Reichs / denen
 sie ad noticiam kommen / allbereit zu etwas widerigen gedan-
 cken verführet / irr gemacht vnd eingenommen / die publica-
 tion auch zu dem ende vnterlassen vnd eingestellet worden /

Damit nichts dargegen außgefertiget / die irr gemachten / in gefasster meynung / je lenger je mehr gestercket / Insonderheit aber die Landstände vnd Vnterthanen der streitigen Fürstenthumben / Graff: vnd Herrschafften / von dem Chur: vnd Fürstlichen Hause Sachsen allmeltich abalieniret, vnd mehr zerrüttung vnd weiterung hierunter angestiffet werden möchte:

Als hat man der Warheit zu stewart / vnd der Iusticien zur beförderung / nicht vmbhin vnd fürüber gekonnt / dem genannten Patrioten ehest der gebühr nach zubegegnen / vnd mit gutem beständigen grunde zu widerlegen / was er wider die Sächsischen Begnadungen / Erneuerungen / Investituren, Heyrathverschreibung / Reversalen, Vorträge / Confirmation vnd Ratificationen herfür gesuche / vnd auff die bahn gebracht hat.

Do nun Er / oder sonst andere / ihnen zu gesuchtem vnzuziehendem vorthail wolten anziehen / daß weiland Herzog Johans zu Cleff / seiner F. G. Gemahlin / vnd dero Descendenten, Herzogen vnd Herzoginnen zu Gällich vnd Bergge hierin genennet / oder etwa darob mißfallen tragen / daß der ordnung / so von dem Patrioten observiret vnd gehalten / nicht allerdings nachgegangen worden / So sol er vnd meniglich hierauff berichtet seyn / daß man sich des Tituls halber / nach dem gemeinen / in Keyser: Chur: vnd Fürstlichen Cankleien hergebrachten stylo gerichtet / vnd doch hierunter *Causæ Saxonicae*, in meritis mit nichten derogiret haben wolle / sich ob dem hiermit ein mal für alles zum zierlichsten bedinget / Aber der ordnung halben / hat man aus der Widrigen Schrift vnd sonst allein das fürnemste anhero erhohlet / vnd daß alles also disponiret, wie eines dem andern *noticiae claritate* vorzugehen / erachtet ist worden.

Vnd

Und Anseuglich nun / nimpe man für bekandt vnd ge-
 standen an / daß der Patriot vnd andere / der Sächsischen
 Concessionen, grandium & Illustrium Alberti Ducis Sa-
 xoniæ Meritorum, Renovationum vnd Confirmationum,
 nicht in abrede / Dann weil sie dieselben mit allen ihren umb-
 ständen / inhaltun: vnd meynungen einreumen / Müssen Sie
 auch zugleich nachgeben vnd gestehen / daß das Chur: vnd
 Fürstliche Haus Sachsen / dardurch an den verledigten Für-
 stenthumben / Göllich vnd Berg / vnd der Graffschafft Ra-
 venspergk / ꝛ. dominium utile irrevocabiliter erlangt ha-
 be / gestalt mit unwiderleglichen gründen / in der Sächsischen
 Deduction ist außgeführt vnd ersritten worden. Ob dann
 wol von etlichen wider angeregte Begnadungen excipiret
 werden wil / daß sie pacta de futurâ successione, so zumal
 inter Tertios odiosa, induciren votum captandæ mortis,
 vnd seyen im Rechten verboten / Der Patriot aber / dero an-
 gezogenen effectum in zweiffel zeucht / vnd mit nichten ein-
 reumen wil / daß vorbesagter Fürstenthumb nutzbarer ei-
 genthumb / ohn apprehension corporalis possessionis, ans
 Haus Sachsen kommen vnd gefallen sey / So schreiben vnd
 bekennen doch dargegen die bewertesten Rechtslehrer einmü-
 tiglich / daß Investitura de caducitate successionis, sub de-
 cisionem l. fin. C. de pactis, nicht gehörig / sondern in jure
 militari, ad quod feuda pertinent, consuetudine Imperij,
 vnd usu practico gegründet sey / vnd daß dieses pacti obje-
 ctum nicht bestehe in futura successione, sondern in succes-
 sionis caducitate, nicht in viventis principis hæreditate,
 sondern in re, ipsorummet Imperatorum propriâ, dauon sie
 als directi Domini vnd oberste Lehenherren / in casum mor-
 tis, wann Herzog Wilhelm zu Göllich vnd Berg / ꝛ. ohne
 männliche Erben todes verfahren würde / wol haben dispo-
 niren

niren können / Bevorab weil die Römischen Keyser / auch
 Chur: vnd Fürsten des Reichs / personæ publici juris sind/
 so keines weges denen Gesetzen vnd Ordnungen unterworfs
 fen/ quæ ob privatorum pactiones sunt proditæ. Tam fini-
 stra, inquit Zasius, vota captandæ mortis, alijs nationibus
 relinquenda, apud Germanicam integritatem (etiam ipso
 Bologneto I C. Italo attestante) ea parum sunt cognita.

Was aber den effectum der Sächsischen Diplomatum
 anlanget / weil der Patriot nicht allein nichts beweiset / son-
 dern auch die rationes vnd fundamenta, dardurch Dominij
 utilis translatio, gewaltiglich ist beygebracht worden / mit
 keinem wort berüret, So wil man sine circuitione & amba-
 gibus, zu denen Argumenten schreiten / damit Er vnd andere
 der Sachen etwas näher möchten kommen seyn / Deren sind
 nun etliche zu diesem zweck gerichtet / daß die Fürstenthumb
 Geldern / Gülich / Cleff vñ Berge vor solche Lehen zu halten/
 zu derer Succession sich die Fürstinnen / ex speciali illorum
 consuetudine, qualificiren können / Die andern aber gehen
 heuptsachlich dahin / daß das Chur:vnd Fürstliche Haus
 Sachsen / vff allen fall / sich seines erlangten Dominij utilis,
 Rechtens vnd gerechtigkeit habe verlüstigt gemacht.

Belangende nun das Erste / Ob diese Fürstenthumb
 Masculina oder Foeminina feuda seyen / Ist man gestendig/
 daß in Keyser Friederichs III. Concession de Anno 1483.
 casus deficientium Masculorum, totidem verbis nicht ex-
 primiret worden / Aber doran liget weniger als nichts / sinte-
 mal vnleugbar / daß die Keyser: Mayt: dem Hause Sachsen
 gegeben hat: Erstlich: Den Anfall der Herzogthumb
 Gülich vnd Berge / Vnd zum andern / wann J. Mayt:
 vnd dem Reich / die / durch abgang Herzog Wilhelms
 zu Güz

zu Göllich vnd Berg/oder sonst ledig werden. Das wort
 Anfall/ wird ins gemein/beydes ex jure feudali, vndjuxta
 receptam loquendi consuetudinem verstanden / Wann
 ein Lehn sich erlediget / also daß niemand vnter den jenigen
 mehr am leben / so inn Lehenbrieffen zur succession beruffen.
 Die folgenden wort aber/geben klerlich zu erkennen/daß Her-
 zog Albrecht zu Sachsen/ vnd S. F. G. Lehens Erben/ sub
 duplici conditione ad successionem vocirt worden. I. Si
 per mortem VVilhelmi, Ducatus hi, Cæsari & Imperio
 aperti fuerint, welchs ex naturâ rei, & causæ, so wol ex præ-
 sumptâ mente Cæsaris concedentis, keinen andern verstand
 haben sol noch kan / als / do herzog Wilhelm zu Göllich ohne
 Manliche Leibes Erben aus dieser Welt abscheiden würde/
 Weil sonst menniglich bewust/daß wann de amissione feudi
 recti & proprij, propter extinctam generationem, gehan-
 delt wird / kein Lehen dem Keyser / vnd dem Reich heimfellet/
 nisi deficientibus feudalibus successoribus. Wird aber
 hierwider eingewandt / daß Herzog Wilhelms Tochter/
 Maria / in medio gewesen / vnd daher Göllich vnd Berg/
 nicht haben apert werden können/principium petitur, Dann
 es nun bey nahe hundert Jahr sind / daß Herzog Johans zu
 Cleff 12. weil S. F. G. sich in exceptione fundirt, dero ge-
 rühmbtes fürgeben/foeminas videlicet in Ducatu Iuliacensi
 & Bergensi, masculis non extantibus, succedere, beweisen
 hat sollen / hats aber zu thun nicht vermocht/ganz vnbetrach-
 tet/ daß virtus causæ, pondus litis, & exitus totius contro-
 versie darauff damals gestanden / S. F. G. Erben werdens
 auch gleichsfalls wol müssen bleiben lassen. II. Si aliter,
 quàm ob defectum Masculorum, feuda hæc vacare conti-
 gerit, nempe propter delictum, aut feloniam, aut ex quâ-
 B cunque

cunque aliâ causâ. Welcher fall aber / weil er sich damals nicht begeben / so ist nicht nötig / darvon allhier weitleufftig zu handeln. Daß nun diese interpretatio, verbis & menti Imperatoris, gemetz / hergegen die widrige deutung / von allem schein der warheit / ganz frembde vnd fern sey / das erscheinet aus Keyser Maximiliani des Ersten / welcher seines Herrn Vaters Diploma am besten verstanden / Bestettigungs Brieff / de Anno 1486. die wort lauten klärlich also: Ob geschehe / daß die genante Herzogthumb zum Berg vnd zu Göllich / mangels halben rechter männlicher Leibes Leihens Erben vorlediget / etc. In claris autem & apertis, ulterius aliquid quarere, quàm quod verba per se sonant, tam stultum est, quàm sub Sole clarissimo lucem accendere, vnd gehöret anhero die gemeine Rechtslehre / quòd standum sit interpretationi investituræ seu concessionis, quæ fit per Successorem in dignitate.

Noch weniger irret vnd hindert / daß nach laut Keyser Maximiliani des Ersten erneueter Concession, Herzog Arnoldt von Geldern vnd Göllich / etc. weiland Herzog Carl zu Burgund / etc. die Fürstenthumb Göllich vnd Geldern / mit sampt der Graffschafft Sutfhan verpfendet vnd erblich vbergeben / dardurch solche Lande vff Herzog Carl / vnd fürder / mediante filiâ Caroli, an Keyser Maximilianum kommen vnd gefallen seyn sollen. Dann es ist gewiß vnd nicht zu verneinen / daß Keyser Maximilian I. diese wort I. recitative gesagt / dardurch Göllich vnd Berge zu Weiberslehn nicht gemacht / haben sie zuvorn die qualitate nicht gehabt / daß sie vff die Töchter erben / Masculis non extantibus. Verba igitur illa non sunt asseveratio seu dispositio Cæsaris concedentis, sed narrant tantum factum Arnoldi Ducis

Ducis Geldriae. II. Wird ex historiis nicht beyzubringen
 seyn / daß Herkog Arnoldt zu Geldern / das Fürstenthumb
 Göllich besessen / vom Reich damit beliehen / vñnd Herkog
 Carl zu Burgund verkaufft / vñnd dieser förder dasselbe vom
 Reich zur Lehn getragen / vñnd den Titul eines Herkogen zu
 Göllich jemals geführet habe / Sondern die Historien ge-
 dencken allein des Herkogthumbs Geldern / vñnd der graff-
 schaffe Sutfhan / die hat Herkog Arnoldt Carolo Burgun-
 do, vñnd vor zwey vñnd neunzig tausend Goldgülden ver-
 kaufft / auch ihn zum oberfluß / filio impio exhædato, dar-
 inn zum Erben eingesetzt. Man liest zwar / daß Herkog Rein-
 holdt zu Göllich vñnd Geldern / seiner Schwester Iohannæ,
 Herkog Arnoldts Avixæ maternæ, beyde Herkogthumb
 Göllich vñnd Geldern / Testamentsweise vermacht / vñnd
 vbergeben / dannhero ehegenandt Herkog Arnoldt mit
 Herkog Adolffen zum Berg / vor Keyser Sigismundo, als der
 contravertenten höchstem Heupt vñnd obristen Lehnherren /
 zu Recht gediehen / aber J. Mayt. haben beyde Fürstenthumb
 Geldern vñnd Göllich / Herkog Adolffen zum Berg adjudici-
 ret vñnd zuerkandt / vñnd ob wol Herkog Arnoldt dessen un-
 geacht / das Fürstenthumb Geldern Adolpho Iuliacensi &
 Bergensi wiederumb gewaltsamer weise entzogen / so ist doch
 sein / des Arnoldi vngerathener Sohn / Adolphus, von Ca-
 rolo Burgundo, deme Gerhardus, Adolphi Iuliacensis ex
 fratre nepos, sein Recht an Geldern cedirt vñnd abgetreten /
 wiederumb depossessionirt, vñnd also erfüllet worden / was
 den injustis Invasoribus gedrewet wird / Væ qui spoliatis, quia
 spoliaberis. Inmassen denn Fridericus III. den Herkog
 zu Burgund mit dem Herkogthumb Geldern realiter belie-
 hen / welcher die Empter mehrentheils mit Burgundern bes-

setzt / vnd durch dieselben das Land eine zeitlang regieret / bis die Landstände ihrer vberdrüssig worden / vnd Carolo Egmondano hülff vnd vorschub gethan / daß es derselbe recuperiret, vnd wider Maximilianum I. Geldriaæ hæredem, bis an sein ende defendirt hat.

Sihet demnach hieraus menniglich / daß Herzog Arnoldt an Göllich kein jus quæsitum, viel weniger diß Land in Besitz vnd Gebrauch gehabt / vnd consequenter dasselbe Herzog Carl zu Burgund nicht vbergeben / auch von diesem fürder vff Keyser Maximilian den Ersten nicht hab transmittiret werden können. Solte er aber je an Göllich ein Recht gehabt haben / müste es daher komen / daß seiner Großmutter der Iohannæ, beyde Fürstenthumb / Göllich vnd Geldern / von ihrem Bruder Reinoldo vortestiret worden / welehs er hernach so gut als es gewesen / Herzog Carolo zu Burgund / mit sampt dem Herzogthumb Geldern / verpfendet / vnd erblich vbergeben. Vnd mag bey solcher Cession Herzog Arnoldt wol verschwiegen haben / daß ihme Keyser Sigismundus, Geldern vnd Göllich / per sententiam abgesprochen.

Diemeil denn Keyser Maximilian I. des / von Herzog Arnoldo, an Göllich erlangten Rechtens / entweder vff vn- gleichen Bericht / oder ex falsâ persuasione, oder ad superabundantem cautelam, in dem Diplomate erwehnung gethan / vnd aber vorsehenes Rechtens / quòd actus superfluus etiamsi non proffit, tamen nihil etiam obsit, & noceat, deß gleichen / quòd inducta ad augmentum, imminutionem non debeant operari, &c. So werden verstendige / vnpartheyische Leute / mit Sachsen leichtlich einig seyn / daß so wenig Keyser Maximiliano I. in sinn ist kommen / durch die / gegen Sachsen beschehene Renunciation des an Göllich angegebenen

wenn der Mansstamm erloschen / die Fürstinnen zur Succession zulässig / wollen solches mit vnterschiedenen Exemplis behaupten / vnd halten dafür / quod exemplo fit, id etiam jure fieri. Geben daher für / daß eben darumb / Herzog Edwardi zu Geldern / Schwester / Frau Maria, das Herzogthumb Geldern geerbet / vnd Graff Wilhelm zu Gülüch in die Ehe gebracht / Es habe auch Reinaldus Iohannam seine Schwester / durch ein Testament zum Erben in beyden Fürstenthumben Gülüch vnd Geldern verlassen. So sey nach absterben Graff Adolffen von Altena vnd Berg / Altena Graff Eberharten / Berg aber Graff Engelberten zugesallen / nach dem aber Engelbert vnd sein Sohn mit tode abgangen / habe dessen Tochter in der Graffschafft Berg succediret. Ingleichniß sey vff Theodorici Graffen zu Cleff Tochter / Graff Adolff zur Marck vnd Altena Ehegemahl / die Graffschafft Cleff jure Successionis gefallen. Dergleichen Successiones dann sich in Holland vnd Hennegaw auch befunden / vnd wird authoritas des genandten Cornelii Neostadii hierzu eingeführet / welcher schreiben sol / Meram feudi Clivici naturam esse, ut masculis non extantibus, foeminae vocentur. Item es sey eine gemeine sage / daß es mit den jenigen Lehen / welche der Herzogen zu Gülüch Vasalli empfangen / gleiche meinung habe / daß deficientibus Masculis foeminae darinnen succediren. Endlichen wird den Sächsischen entgegen gesetzt / daß die Fürstenthumb Gülüch vnd Berge / Anno 1511. als Herzog Wilhelm zu Gülüch / 12. sine Masculis gestorben / mit nichten vff Sachsen / sondern vff Herzog Wilhelms Tochter geerbet seyn.

Nun köndte man dieses theils dahin gestellet seyn lassen / ob das Herzogthumb Geldern von altersher / nach erloschenem Mansstamm / auff foeminas gefallen oder nicht / dann
davon

Davon ist allhier der Streit nicht. Vnd gesetzt/das die Affirmativa recht/möchte doch à consuetudine des Hauses Geladen/vff andere Fürstliche Häuser/Gällich/Eleff vnd Berg/mit bestande nichts inferirt vnd geschlossen werden / Sintemal solche Gewonheiten/dardurch propria feudi natura immutiret wird/ enges Rechtens vnd Verstandes / Dannenshero sie ad alia feuda nicht zu ziehen / do man zumal in specie keinen Beweis hat/ das sie/ deficientibus Masculis, auff foeminas jure successionis verfellet werden.

Vnd weil gleichwol hieran grosser mangel befunden wird/hette man darauff sich nur per generalia zu resolviren vnd zu antworten / das I. die Weibesperonen / vnerachtet/ ob sie gleich à primo acquirente posteriren vnd herkommen / dennoch der Lehensfolge vnsehig. II. Das gemeinlich alle Lehen/zuförderst aber Feuda regalia sive dignitatum, des Reichs Fahnen Lehen/vor Mannlehen geachtet vnd vermutet werden / also das virili prosapia extinctâ sie dem Keyser vnd Reich wiederumb heimfallen vnd vormannet werden / Tales Ducatus, spricht Zasius, Comitatus, jurisdictiones & dominia, sunt feuda Masculina, ab imperio Romano dependentia, à foeminis aliena : & ut ineptares est, foeminas jurisdictionibus & officijs præesse virilibus : ita foeminis & illarum maritis nullum jus ad illa competit : atque ideo agunt ineptè. III. Das jcho nicht die frage / was es mit diesen Fürstenthumben etwa vor zweyhundert vnd mehr Jahren / vor eine gelegnheit vnd zustand gehabt / sondern wer für sie / ab Anno 1483. von vier Römischen Keysern vnd Königen / Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. vnd Ferdinando, nach laut hiezuvorn producirter Keyserlichen Begnadungen / Ernewrungen / Bestetigungen / Mutzetteln / Bestiffungen / Vorträgen / Confirmation vnd Ratificationen,

tionen, gehalten vnd erkant / in waser Qualitet Ihr Gottse-
 ligste Majesteten solche förder dem Hause Sachsen conferi-
 ret, geliehen vnd verschrieben / vnd was sonderlich Keyser Cas-
 rol der Fünffte / der Confirmation vber den Heyraths Ver-
 trag vor eine Erklerung beygesetzt / Nemlich / daß die Art
 der obberührten Lehen / durch solche Anwartung
 vnd Anfall / nicht verendert / sondern in ihrem wes-
 sen bleiben / vnd nach abgang der gedachten Sibyl-
 len / auff ihre vnd Herzog Johann Friderichs män-
 liche Lehens Erben fallen vnd kommen sollen. Item/
 daß seine Churfürst. Gn. vnd dero mänliche Lehens Erben/
 Göllich / Cleff vnd Berg / von Ihrer Mayt. derselben Nach-
 kommen / vnd dem heiligen Reiche / zu Rechten Fürstli-
 chen Reichs Lehen empfangen / innhaben / nützen vnd niessen
 sollen vnd mögen. Wormit denn Imperatoria Majestas
 ja öffentlich bezeuget hat : I. Hos Ducatus feuda esse recta,
 propria, & masculina. II. Daß durch die ex gratiâ vor-
 schriebene Anwartung / propria feudorum natura mit nich-
 ten solt immutiret seyn / sondern allerdings in ihrem Esse
 gelassen werden. Contra quam assertionem pariter & dis-
 positionem summi Imperatoris, non convenit recipere
 probationem in contrarium, sed ei omninò standum est,
 cum plenissimam probationem faciat. Es resultiret auch
 III. hieraus diese Rechtliche vermutung / daß vielbesagte
 Fürstenthumbe / retrò feuda Masculina gewesen seynd / Præ-
 sumitur enim de præsentis in præteritum, ut qualitas natu-
 ralis, quæ est in præsentis, credatur etiam fuisse tempore
 præterito.

Aber in specie, vff die angezogenen Casus zu antworten/
 thut man wegen Geldern diesen wolgegründten Bes-
 richt/

riecht / daß zwar Frewlein Maria / des Edvardi Geldria Ducis Schwester / wie obstehet / an Graff Wilhelmen den IV. hernach Herzogen zu Gûlich / vermählet worden / daß aber dieser VVilhelmus das Herzogthumb Geldern Titulo dotis mit ihr bekommen / wird nicht gestanden / weil aus den Historien zu vernemen / daß VVilhelmus Anno 1360. Edvardus aber Geldria Dux Anno 1371. gestorben.

Noch weniger wird eingereumet / daß Fraw Maria ihrem Brudern Edvardo im Fürstenthumb Geldern / ex speciali consuetudine, oder tanquam comprehensa in antiquis Investituris, oder ex privilegio succediret habe. Dann eine solche Gewonheit ist noch bis heut nicht erwiesen worden / So wird auch keine Investitur, noch einig Privilegium veterum Imperatorum de successione foeminarum in hoc Ducatu, der so wol ein feudum Imperii zur selben zeit gewesen ist / als andere Fürstenthumb / fürzuweisen seyn. Und also folget ferner / daß Geldern vff Herzog Wilhelmen zu Gûlich / VVilhelmi Quarti filium, jure successionis aut refutationis maternæ, nicht sey verfasset worden / Sondern Keyser Carol der Vierdte / hat ihn damit / in vigiliâ S. Andreæ Anno 1377. aus Keyserlicher Macht / vollkommenheit beliehen. I. Ut suum consanguineum. II. Ex gratiâ & contemplatione servitorum suæ Majestati & Imperio præstandorum. III. Tanquam de feudo novo & ad Imperium devoluto, non tanquam de antiquo.

Diese Infeudatio aber ist mit nichten jure obligationis von Carolo erfolgt / sintemal J. Mayt. darzu vnuerpflichtet gewesen / Sondern wie zu geschehen pflegt / daß die Römischen Keyser / aus angeborner Keyserlicher milde / feuda ad se & Imperium liberè devoluta, den Töchtern / oder dero manlichen Erben / accedentibus maximè defunctorum paren-

C

tum

tum benemeritis, reconcediren. Also ist auch allhier mit
 V Vilhelmo zugegangen / Qui titulo non successionis, sed gra-
 tuitæ Reinfudationis, non antiqui, sed novi feudi jure
 Geldriam nactus est. Deswegen denn viel Exempla im
 Reich vorhanden / die aber ad jus obligationis nicht zu zie-
 hen / wie auch in der Sächsischen Deductionsschrift vormel-
 det ist worden.

Vnd zu setzen / aber nicht einzureumen / daß Geldern auff
 foeminas erbete / Masculis non extantibus, So begeret man
 berichtet zu seyn / warumb dann nach absterben Reinoldi,
 Iuliaci & Geldriæ Ducis, seine Schwester Iohanna von
 der Succession ganz vnd gar sey außgeschlossen / vnd darge-
 gen Adolphus Comes Bergensis, non obstante Reinoldi
 Testamento, ihr vorgezogen? Dann ob wol Graff Adolff
 zum Berge Herzog Reinoldts Agnat vnd Schwerdmagen
 gewesen / so ist er doch respectu Geldricæ familiæ, omninò
 extraneus geweest / vnd hat zum Herzogthumb Geldern / ex
 Majorum suorum pacto, investiturâ aut provisione durch-
 aus keinen zutritt gehabt / vrsach ist / quia in feudis non alii
 succedunt, nisi qui à primo Acquirente descendunt, atque
 ita saltem in spe, ex primâ acquirentis Investiturâ, Domi-
 nique provisione seu providentiâ, jus consecuti sunt, wels-
 ches von Graff Adolffen nicht mag gesagt werden / als der
 vom Stamm der alten Herzogen zu Geldern nicht herkom-
 men / noch auch in Geldrischen Lehnbriefen jemals ist com-
 prendiret gewesen.

Ob dann nun wol Iohannæ nepos, Arnoldus Egmon-
 danus, sich vmb das Herzogthumb Geldern angenommen /
 so hat doch Keyser Sigismundus ime die Succession glatt ab-
 erkant / aus diesem bedenckē / daß Geldern durch tödlichen ab-
 gang Reinoldi Ducis, ohne manliche Erben / Sr. Mayt. vnd
 dem

dem Römischen Reich absolute, plenarie & liberè eröffnet
 vnd heimgefallen / vnd also mit nichten vff die Iohannam ab
 intestato vel ex Testamento geerbet worden. Es hat auch
 S. Mayt. Adolphum Bergensem damit beliehen / nicht ex
 capite Agnationis, sed devolutionis, non ut de feudo anti-
 quo, sed tanquam de novo, welches dann gewaltiglich erwei-
 set / daß Geldern kein Weiber Lehn sey.

B Etreffende das Herzogthumb Gleff / findet vnd liest
 man zwar in Genealogiis, daß Margaretha oder Ma-
 ria / Graff Adolffs zur Marck vnd Altena Gemahl / nach ihres
 Vatern Theodorici decimi, Cliviæ Comitis, tode / demsel-
 ben succediret haben solle. Aber diesem widerspricht Pon-
 tus Heuerus Delfius, in Notis ad Genealogiam Arcula-
 nam, mit folgenden Worten: Quòd hic Otto Comes
 Cliviæ non fuerit factus, cùm mater ejus Ermgardis, filia
 unica fuerit, Ottonis Cliviæ Comitis, filii natu maximi
 Theodorici Noni, causa fertur, quòd CLIVIA ex iis Im-
 perii fit beneficiis, quæ ad foeminas non transeunt. Feuda
 mala appellant. Proinde mortuis Theodorici Noni Cli-
 viæ Comitis filiis (puta Ottone & Theodorico decimo,
 Iohannes enim natu minimus filius, Canonicus erat Colo-
 niensis) sine liberis masculis, magno cum tumultu pro eo
 Comitatu est certatum. Otto enim hic Arculeus quòd na-
 tus esset è filii natu maximi, Ottonis videlicet, unica filia
 Ermgarde, successionem sibi deberi allegabat. Pervesii
 Dominus, quòd ortus esset ex Elisabethâ Theodorici noni
 filiâ unicâ, se jure potiorem censebat. Engelbertus Mar-
 cæ Comes, natus è Theodorici decimi filiâ unicâ, cum fra-
 tre Adolpho electo Coloniensium & Monasteriensium
 Antistite, sibi Cliviæ possessionem vindicabant, sed omni-
 bus his repullam passis, quòd è filiabus essent geniti, factus

est Cliviæ Comes, Iohannes Theodorici decimi filius natus minimus, qui relicta Canonatus apud Colonienſes dignitate, uxorem duxit Margaretham, filiam nati majorem Reinoldi II. Geldriæ Ducis, ſororem Reinoldi & Edwardi. Sed cum nullis ex ea ſuſceptis liberis eſſet mortuus, vetus reſuſcitatur aliquandiu ſopita, de ſucceſſione in Comitatu Cliviæ quæſtio. Occupat aſtu Perveſius Craneburgum ac Orſoum, cum aliquot Caſtellis, quod uno gradu propinquitatis Arculeum ac Marcanum præcederet, qui non deſiſtebant, quemadmodum & Perveſius Imper. Carolum Quartum rogare pro poſſeſſione Cliviæ. Is edoctus Clivenſes inclinare animis ad Adolphum Marcanum, electum Colon. & Monast. Antiftitem, cum Cliviæ Comitem renunciat, præterito fratre ejus nati maximo Engelberto Marcæ Comite, Ottone Arculeorum Regulo, ac Perveſii Domino, &c.

Aus welcher erzählung klärlich erſcheinet / daß die Graffſchafft Cleff I. Masculinum vnd nicht fœmininum Feudum ſey. II. Daß dieſelbe / defuncto Theodorico decimo, vff ſeine Tochter Margaretham oder Mariam, jure ſucceſſionis Feudalis, ex pacto primorum acquirentium, aut ex mera Clivici Feudi naturâ, wie Cornelius Neostadius vermeyntlich außgibt / nicht transmittiret worden. III. Viel weniger ſie ſolche dotis loco Adolpho Marcano zugebracht. IV. Am allerwenigſten aber Keyſer Carol der Vierdte ihn ex eo capite, damit beliehen / daß Theodorici decimi Tochter / Comitatus Cliviæ hæres unica geweſen / ſo er deſoſito Sacerdotio, ehelichen würde / Sondern Seine Mayt. hat ihn vielmehr V. ex mera liberalitate & gratiâ, vnd weil die Landſtände zu ihm mehr zuneigung getragen / zum Graffen von Cleff renunciert. Mit welchem vberlein ſtimmet Stephanus

phanus Vinandus Pighius in Hercule prodicio, wann er also schreibet: Successor illi datus est Adolphus Marchiæ Comitis filius, ex Mariâ Theodorici pii filiâ natus. Qui ex auctoritate Imperatoris & consensu Provincialium in jus familiæ hæreditatisq; cooptatus est, etiamsi plures essent ejus Helenæ proci eundemq; Principatum ambirent.

Vnd dergleichen Exempla hette man in andern Fürstlichen Häusern mehr anzuziehen/das Familiâ aliquâ extinctâ, die Römischen Keyser/ gar andere Familias, an der abgegangenen stat gesast/ vnd die/ mit den verledigten Fürstenthumben wiederumb beliehen / zumal wann sie sich mit der lestverstorbenen Tochter in Ehegelübniß vnd Heyrath eingelassen/ welches aber nicht ex vi consuetudinis, aut propter naturam feudi, sondern ex merâ benignitate domini, ac propter defunctorum benemerita geschehen ist.

¶ Nreichende die Fürstenthumb Göllich vnd Berg/ ist man gestendig / das Adolphi Comitis Altenaënsis & Bergensis Söhne / Eberhardus vnd Engelbertus, sich mit einander aus beyden Graffschafften getheilet / vnd Engelberto die Graffschafft Berg zugefallen / in gleichnis das des Engelberti Sohn Adolphus, ohne Erben gestorben. Aber dargegen wird constantissimè verneinet / das Adolphi Soror dem Bruder in der Graffschafft succediret, vnd ihren Sohn Gerhardum, den sie von Graff Wilhelmen zu Göllich gezeuget / damit fürder befellet habe. Die jenigen / so diß bishero außgeben / vnd den Leuten einbilden dürffen / müssen darüber schein fürzeigen / in specie aber die causam darthun / das nemlich Gerhardus ex personâ matris suæ, jure feudi foeminini sich zur Graffschafft Berg qualificiret habe / weil bekantes vnleugbares Rechtens / non solâ successione, sed aliis etiam modis feudum acquiri. Darumb / ob gleich Graff Gerhart

E iij

zu Göllich



zu Göllich die Graffschafft Berg bekommen / folget doch bey
 weitem nicht / daß er per modum successionis maternæ dara
 zu gelanget sey / quia dari potest tertium, Gratia videlicet
 Domini, qui cum matre suâ dispensare, vel ipsum tanquam
 de feudo ad Imperium devoluto, novè investire potuit.
 Quemadmodum non dicitur probata consuetudo, quòd
 extantibus masculis foeminae excludantur, si probes, ali
 quas foeminas exclusas à Masculis fuisse per longum tem
 pus, nisi probes, quòd fuerint exclusæ ex causâ illius con
 suetudinis. Nam non sequitur, foeminae fuerunt exclusæ,
 Ergo ita consuetudo fuit inducta, quia potuerunt excludi
 ex aliâ causâ, quàm consuetudinis.

Sonsten erscheinet ex Genealogiâ Comitum & Du
 cum Iuliæ & Bergæ, daß nun vber vierhundert Jahr / allein
 Masculi, in diesen Fürstenthumben / die Lehnsfolge / serie
 continuâ gehabt / Es lauten auch die Gölischen vnd Bergis
 schen Lehnbriefe / Privilegia vnd Confirmationes, vff
 Lehns Erben / vnd daß die Herzogen zu Göllich vnd Berg /
 dieselben von den Römischen Keysern oder Königen / vnd dem
 heiligen Reiche / Iure rectorum principalium feudorum
 zu rechtem Fürstlichen Reichs Lehen behalten / besitzen / vnd
 sich derer gebrauchen sollen. Woraus vorneme Dd. ferner
 schliessen / wann gleich feudi primordialis natura diese gewe
 sen / ut ad foeminas esset transmissibile, so aber dennoch mit
 der Lehnherren vnd Lehnmannes willen / diese Natur hernach
 alteriret, vnd die Lehnbriefe allein vff hæredes Masculos
 gerichtet worden / daß alsdann foeminae nicht zuzulassen.
 Quantò fortius id recipietur in diesem fall / da noch lange
 nicht aufgeföhret / foeminas Bergensis Ducatus ab antiquo
 capaces fuisse. Vnd so man gleich das einzige Exempel /
 im Hero

im Herzogthumb Berg / contra morem Imperii & jus clientelare zulassen wolte / So mag doch daraus / salvis principiis Iuris, keine zu Recht beständige consuetudo arguiet, noch weniger à consuetudine Bergensis Ducatus, quæ talis fuisse negatur, ad Ducatum Iuliacensem, etwas inferiret, am allerwenigsten aber recht geschlossen/vñ gefolgert werden / weil lenger dann vor vierhundert Jahren / ein Frewlein von Berg / in derselben Graffschafft succediret, daß derowegen foeminae Iuliacenses & Bergenses hernach in infinitum, virili Prosapia deficiente. in den Fürstenthumben / Gûlich vnd Berg / succediren müsten. Dann da ist allbereit in der Sächsischen Deduction berichtet geschehen / quod ex uno Actu, consuetudo non inducatur, & successio semel facta ante tot centenos annos, vim continui Actus non habeat.

Vnd ob wol hierwider fürgewandt wird / daß dennoch beyde Fürstenthumb sub Maximiliano I. im Jahr Christi 1511. nicht an Sachsen kommen / sondern vff Herzog Wilhelm zu Gûlich hinterlassene einzige Tochter / Herzog Johansen zu Cleff Gemahlin geerbet seyn / so ist doch nicht darauff zu sehen / was zur selbigen zeit in facto fürgegangen / sondern was der billigkeit nach / fürgehen hett sollen. Dem Hause Sachsen hat nach absterben Herzog Wilhelms zu Gûlich sine Masculis, die successio zu den hinterlassenen Fürstenthumben omni jure gebühret. Daß aber wider so klare / mit Keyserlichem Sigill vnd Handschriften vollzogene / offi wiederholte / confirmirte Obligationes vnd Verschreibungen / das Haus zu Sachsen / an seinem kundebaren Rechten / gehindert / die Lande von Herzog Johansen von Cleff / eigenes gewalts eingenommen / vnd Seiner F. Gn. nachgesehen worden / mit außwertigen Potentaten Bündnis auffzurichten / bey angemasser possesss sich manu militari zu defendiren, vnd

vnd dem Keyser hernach die Belehnung vnterm schein ges
braweten Abfalls abzudringen / das alles ist de facto erfolgt/
daraus noch nie kein Recht worden.

Es besagen zwar die Acta, daß hochgedachter Herzog
auff alte Privilegia vnd Investituras sich beruffen / vnd vmb
derselben willen nicht zugeben wollen / daß Göllich vnd Berg/
durch absterben des Gölischen Mansstams / dem Reich heims
fellig worden / daß aber solche gerühmete investituræ in re-
rum naturâ niemals gewesen / erscheinet dahero / I. Daß
die Clevischen / vngeachtet durch Keyserlichen Befehl ihnen
solches auffgelegt / dieselben weder vff Reichsversammlungen/
noch sonst / so offte man von dieser Sach tractiret, nicht has
ben fürzeigen können. II. Daß die Lehnbriefe von Key
ser Sigismundo her / ingesampt vff Masculos lauten / Dann
wo in Investituris Feudalibus, die clausula: Vor sich vnd
seine Lehens Erben / etc. stehet / da werden einzig vnd als
lein hæredes Masculi verstanden / sumptâ interpretatione
ex jure communi Feudali, ex recepto Imperii more & ex
qualitate subjectæ materiæ. III. Daß Maximilianus I.
so lang seine Mayt: nach dem fall am Leben gewesen / den
Herzogen zu Cleff nicht belichen / welches doch mit nichten
würde hinterstellig blieben seyn / do man vff seiten des Her
zogen ältere vnstreitige Privilegia vnd Investituras fürzu
weisen gehabt. So seynd vors IV. die Zweybrückischen/
deren præensiones aber / wie auch des Marggraffen zu
Burgaw / man hiermit nicht eingeruemet haben wil / mit
Sachsen durchaus einig / dann sie setzen also: Die jenigen /
so dürffen außgeben vnd öffentlich schreiben / daß
diese Fürstenthumb vnd Lande se vnd allwege rechte
Weiber Lehens gewesen / vnd noch seynd / haben die
dar

darüber sagende alte vnd neue Investituras ver-
 mutlich nie gesehen/ Oder aber die darinnen begriffene
 wort/ zu rechtem Fürstlichen Lehn/ etc. noch die bedeu-
 tung vnd eigenschafft der wort: Feudum rectum, &c.
 der gebür nicht erwogen. Endlich vnd zum V. do vermöge al-
 ter Privilegien vñ Lehnbrieffe/oder ex inveteratâ consuetu-
 dine, die Töchter/Mäculis deficientibus, ad successionem
 in Ducatibus Iuliae & Bergæ vocirt würden/ was hette dan/
 sagt der Zweybrückische Bericht ferner / Herzog Wilhelm
 von Göllich vnd Berg / Graff zu Ravenspurg / von nöthen
 gehabt / in Anno 1508. bey Keyser Maximiliano I. vff seine
 Tochter vnd dero manliche Erben / ein sonderbar Privile-
 gium, ad habilitatem successionis aufzubringen? Oder
 was hette Herzog Wilhelmen zu Göllich / Cleff vnd Berg/
 bewegen sollen / in Anno 1546. vom Keyser Carolo aber-
 mals vff seine Tochter vnd dero manliche Erben / ein gleich-
 messig Privilegium successionis zu erlangen? Denn ja ein
 jedes Lehen / so von Rechts oder Gewonheit wegen / dem
 Successori gebühret / aus schuldigkeit vnd nicht aus gna-
 den concediret vnd geliehen wird. Mit welchem das
 Burgawische Libell einstimmet / da gesaget wird: Es ver-
 mögen der Keyserlichen Majestät vnd dero hochlöb-
 lichsten Vorfahren im Römischen Reich ertheilete
 Investituren, daß die Gölischen Schwestern/ in be-
 rührten Fürstenthumben vnd Landschafften nicht
 zu succediren hetten / wann die Concessio Caroli
 V. Anno 1546. nicht vorhanden.

Dieweil dann in bemeltem Privilegio Maximiliani I.
 außdrücklich zubefinden / daß Seine Mayt. erst Anno 1508.

D

Herzog

Herkog Wilhelmen zu Gūlich eheliche Tochter / nach ihres
Herrn Vaters abgang / vmb des willen / daß S. F. G. keine
Eheliche Manliche Leibes Erben gehabt / lehen
würdig / vchig vnd empfanglich gemacht / vnd solches
aus sondern Gnaden / vnd vff Herkog Wilhelms fleissiges
demütiges bitten vnd ersuchen / Inmassen es dann eine Frey-
heit / Würde vnd Gnade genant wird. So ist vnd blei-
bet vnwidersprechlich war / daß Herkog Wilhelms Tochter
weder ex prætensis antiquis Privilegiis & Investituris, noch
ex speciali Ducatum horum consuetudine zur Succession
habe gelangen können.

WAs die Graffschafften Hennegarw vnd Holland
belanget / gebühret dem affirmirenden Theil / daß in
denselben Provinzen / foeminae successionis feudalis capa-
ces seyn / beyzubringen / vnd wann er das gethan / alias ei
adhuc labor restat, daß er beweise / consuetudinem sub-
ditorum in puncto successionis, ad ipsarum Provincia-
rum successionem porrigendam esse, Wann er nun gleich
dieses auch erhärtet / schleust es doch im grunde nichts / Sins-
temal diese Lande sind abgesonderte Provinzen / haben
mit Gūlich / Cleff vnd Berg nichts gemeines / lingua, mo-
ribus, & institutis inter se differunt, Consuetudo autem,
quæ est præter vel contra Ius commune, ad loca restrin-
gitur, in quibus viget, cum stricti sit juris, ad alia verò
non extenditur, Vnd thut nichts zur Sache / daß man sagen
wolte / es weren dennoch diese Lande angrenzende Pro-
vinzen / consuetudinem autem Provinciae vicinæ suffi-
cere. Dann dieses hette stat in locis conuicinis, quæ unius
sunt Iurisdictionis, non diuersæ.

Über

Aber das gilt es hier nicht extendirens, probatio consuetudinis, muß in specie, vff die Succession dieser Fürstenthumb vnd Lande gerichtet werden. Man pflegt sonst wol ad viciniae consuetudinem einen Recurs zu nemen / quando agitur de interpretatione aut declaratione actus dubii, quia tunc actus, qui fiunt in uno loco, recipiunt interpretationem & declarationem, à consuetudine aliorum locorum vicinorum. Aber viel ein andere meynung hat es / quando consuetudo vicinorum, juri communi est contraria.

Was endlich von einer Gewonheit / so bey denen von der Ritterschafft vnd Lehneuten in den dreyen Fürstenthumben Süllich / Gless vnd Berg / der gemeinen sage nach / eingeführet seyn solle / gemeldet wird / muß auch noch erst / wie sich gebührt / erwiesen werden / dann Sächsischen theils man sich mit gemeiner sage nicht lest abweisen.

Zu setzen aber / daß sie richtig vnd unzweiffelich / folget doch nicht / ut qualis est natura feudorum Iuliacorum, Clivicorum & Montensium, ex consuetudine inter Vassallos subditos, talis etiam natura sit ipsorummet Ducatum.

Dann in Franckreich haben alle Lehngüter / ex generali illius regni consuetudine, die Natur vnd Eigenschafft bonorum patrimonialium, vnd succediren foeminae so wol als masculi.

In Böhemen seynd alle Herrschafften vnd Rittergüter ad instar allodiorum redigiret.

Im Herzogthumb Preussen werden fürneme Lehngüter

D ij

güter

güter gefunden / in welchen die Lehnsfolge / nach abgang des
Mansammes / vff foeminas kömmt.

Im Keyserlichen Stifte Sulda werden foeminae cum
masculis:

In Hanawischen / Ysenbergischen vnd vielen anderen
Lehngütern / foeminae post masculos, zugelassen.

Aber hieraus folget noch lange nicht / daß die Kron
Francreich / das Königreich Böhmen / das Herzogthumb
Preussen / das Fürstliche Stifte Sulda / vnd andere Graff-
vnd Herrschafften / eben der Natur / Art vnd Eigenschafft
seyn. Siehet also menniglich / auch geringfügiges verstan-
des / die offenbare Inconsequentz ex oppositis Exemplis
contrariis valde illustribus.

Aber ex ipsis fontibus den Irrthumb zu zeigen / ist dro-
ben berichtet / consuetudines à jure communi feudali, ne-
dum à recepto more Imperii exorbitantes, esse stricti juris
darumb lassen sie keine Extension zu / nicht de unâ personâ
ad aliam, in tantum, ut si testes deponant, de diversis per-
sonis, consuetudo probata non dicatur. Auch nicht de
uno loco ad alium, etiam vicinum, aut unitum, daher
dann juri consuetudinario Franciæ, in Delphinatu nicht
gefolget wird / ungeachtet ob sie schon mit einander unirt
vnd einen Superiorem haben / vnd abermals nicht de uno
casu ad alium, Quia consuetudo tantum habet de poten-
tiâ, quantum de actu, non plus, ideò proprios facti termi-
nos, non excedit, sed restringitur per actus, ex quibus in-
ducta est, Vnd in allen diesen Fällen / auch nicht ex majori-
tate rationis.

Sollen nun in diesen Fürstenthumben / masculis ex-
tinctis, foeminae der Lehnsfolge de consuetudine fehic vnd
empfindlich seyn / in specie probandum est, ita fuisse in ca-
sibus

sibus eiusmodi, usu diuturno observatum, nec sufficit consuetudinis probatio generica, sed specifica requiritur, in illo ipso casu, qui in controversiam venit, unâ cum allegatione Actuum, in quibus taliter observatum fuit.

Worbey dann ferner mit stillschweigen nicht zu übergehen / daß Consuetudo allein subditum obligiret, Ob dann wol die Gölische / Clevische vnd Bergische Lehnteute / mit wissentlicher gedult / der Landes vnd Lehns Fürsten offte angeregte Gewonheit möchten eingeführt haben / So hat doch ihre Gewalt vnd Botmässigkeit sich so weit vnd hoch nicht erstreckt / daß sie hierdurch auch die Fürsten / vnd des heiligen Römischen Reichs ansehnliche Regalia vnd Fahnen Lehen / vnter sich / vnd ihre Gewonheit hetten bringen können. Noch weniger ist der Herzogen zu Göllich Intention jemals gewesen / daß sie acquiescendo assertæ subditorum Vasallorum consuetudini, sich selbst vnd ihre Fürstenthumb / derselben vnterwerffen wollen / So wenig als wann ein Landes Fürst seinen Landständen nachlesset / Statuta vnd Ordnungen zu machen / die Rechte zu geben / daß solche Principem ipsum binden / oder vermutet wird / daß er wider sich vnd seine / vom heiligen Reich habende Regalien ichtwas zu statuiren, ihnen gewalt auffgetragen habe.

Diessel dann nun die widrige meynung / von Succession der Fürstinnen / in den Herzogthumben Göllich / Cleff vnd Berg / mit sattem grunde ist hintertrieben / vnd abgelehnet worden. So erachtet man vor eine vnnöturfft / vff die gemeine Theoricam, quod pacta & concessiones Friderici Tertii, & Maximiliani Primi, in præjudicium Iuliacensium hæredum factæ sũt, ideoque his non nocuerint, sich weitläufftig einzulassen / privatio enim præsupponit habi-

tum, unde non potest cadere in eum privatio, penes quem non fuit habitus. Dann weil Herzog Wilhelmen Tochter Maria / weder ex Privilegiis antiquis, noch ex Investituris feudalibus, viel weniger ex speciali consuetudine Ducatus Iulix & Berge, zu diesen Fürstenthumben einigen Zutritt / oder Ius quaesitum, radicatum & firmatum jemals gehabt / Sondern der Succession allerding vnschicklich / vnempfindlich / vnd vnlehenwürdig gewest / darumb sol vnd kan nicht gesagt werden / daß durch Keyser Friderichs III. vnd Maximiliani I. dem Hause Sachsen ertheilte Concessionen & gratias, ihr sey präjudiciret worden / Quia nihil est in privatione, quod prius non fuerit in habitu. Nec ratio ejus habenda est, qui si praesens maximè esset, actum tamen impedire non posset. Sonderlich aber ist in acht zu haben / quòd de jure & facto sit impossibile, statum ejus temporis, da Herzog Wilhelmen zu Göllich Tochter ad successionem ist habitiret worden / concurrere cum veritate status antecedentis, Sondern ist sie allererst Anno 1508. Lehensschicklich gemacht / So folget vnwidersprechlich / daß sie zuvor vnlehenwürdig / der Succession vnschicklich / vnd dieser Fürstenthumb sich titulo pro hærede anzumassen / gar nicht befugt gewesen / & consequenter kan mit bestande nicht gesagt werden / Gratias & Successiones Friderici III. & Maximiliani I. in ejus præjudicium factas fuisse, Es wird aber allhier pro confesso acceptirt, daß der Patriot selbst zu zweyen malen sagt / Es habe Herzog Wilhelmen zu Göllich Tochter krafft solches Privilegii die Fürstenthumb Göllich vnd Berg bekommen / Item / daß krafft dieses Privilegii, Herzog Johannes zu Cleff / an stat vnd im namen seiner Gemahlin die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / mit ders

mit derselben zugehörungen occupirt, vnd hernach von Keyser Carol die Investitur darüber erlangt. Dann so deme also/lesset man jede vnparteyische vrtheilen / mit was bestande dann die Eleyischen zu jener zeit / beydes am Keyserlichen Hofe/ als auch in facie totius Imperii, vnd dann vor Ihrer Mayt. Commissarien, zu viel mahlen haben außgeben / vnd hohes vnd nidriges Standes Personen eingebildet / daß Berg feudum foemininum, vnd nicht heimfellig sey / vnd hette Keyser Sigismundus das Land zu Göllich dergestalt verlichen / daß es vff die Töchter erben solte / vnd vngeachtet sie solcher vermeynten Gerechtigkeit an berührten Fürstenthumben / keinen schein fürzulegen / jemals vermocht / dannoch darüber so steiff gehalten / daß sie sich mit gewehrter Hand bey ihren thetlichen anstellungen vnd gewaltsübungen geschützt / vnd darentgegen Privilegium Maximiliani Primi wissentlich hinterhalten haben / als die selbst gesehen / daß aus producirung desselben die nichtigkeit ihres vnbescheineten fürgebens allzusehr ans Liecht würde gestellet werden / denn ja kein verstendiger vorneinen wird / daß die angezogene causa succedendi, per diametrum widereinander streiten / vnd beyammen nicht stehen können / sondern eine die andere stracks auffhebet.

Was dann nun offtermeltes Keyserliche Privilegium de Anno 1508. anlanget / hat gleichwol der Patriot solches noch biß heut / nicht producirt. Gesetzt aber / daß das Autographum vorhanden / gibt man darauff semel pro semper diese richtige vnd wolgegründte Antwort / daß nach dem einhelligen Zeugnis vnd Schluß der Rechtsgelehrten / nicht zu vermuten / daß Ihre Mayt. durch dasselbe / die Sächsischen Concessionen vnd ältere Privilegia haben schwächen / dempffen / oder gar auffheben wollen / dann hierwider
streitet

streitet die bekandte Regel: Secundo Privilegio, nullâ pri-
 mi mentione factâ, non censi primo derogatum, aut il-
 lud in totum sublatum, welche Regel fürnemlich stat hat/
 wann primis privilegiatis ex secundo, ingens præjudi-
 cium zuwechset / oder es ist primum, ratione personæ,
 ejusque meritorum, secundo favorabilius, oder man be-
 findet ex comparatione privilegiorum, daß die darein ge-
 sachte clausulæ nicht gleicher Wirkung / sondern das erste
 vbertriffe etwa das andere / clausularum pluralitate & effi-
 cacitate, oder es ist das letztere ad postulationem partis al-
 lein ertheilet worden. Dann hieraus schliessen die Rechts-
 gelehrten / daß der Keyserlichen Majestät wille vnd mey-
 nung nicht gewesen sey / den Sächsischen Begna-
 dungen in etwas zu derogiren, Vnd daß vielmehr es
 Ihrer Majestet disfalls gangen sey / wie vorzeiten dem Gra-
 tiano, vnd andern Seiner Majestet Vorfahren am Reich/
 denen offemals supplicibus libellis, so hart vnd vnauffhör-
 lich ist zugesetzt / ut non concedenda concesserint. Ir-
 ret nicht / daß die Clausulen, eigener bewegung vnd wis-
 sentliche darinnen gefunden werden / Tales enim clausulæ
 nihil prorsus operantur in præjudicium alterius, nec præ-
 sumpcionem superiorem tollunt. Aber was darff es in
 hâc voluntatis quæstione viel conjecturirens? Dann daß
 Keyser Maximiliano dem Ersten nie in sinn kommen / den
 Sächsischen Concessionen zu derogiren, das wird augen-
 scheinlich mit Ihrer Majestet vnterschiedlichen Resolutio-
 nen, Erbietung vnd Erklärungen dargethan / die sie von zeit
 des erloschenen Gölischen Mannstammes / den Chur: vnd
 Fürsten zu Sachsen / entweder vff Ihr / in Schrifften be-
 schehenes sollicitiren vnd anhalten / oder der Sächsischen
 Gesand-

Gefandten allerunterthänigstes anbringen / ertheilet haben / wie aus folgendem erscheinen wird / wann vff den Einwurff von verschlaffener Gerechtigkeit sol geantwortet werden.

Vnd zu setzen / daß ihre Mayt. die Intention gehabt / durchs Bülische Privilegium, Gratiarum Saxoniarum zu schwächen / oder ganz vnd gar zu hinterziehen / So were doch solches zu thun / in Ihrer Mayt. Gewalt vnd Macht nicht gestanden / Dann die Sächsische Begnadung hat ihren vrsprung vnd anfang von Keyser Friderico III. welchem der Sohn / Maximilianus I. im Keyserthumb jure Electionis, vnd sonst nach Erbgangs Rechte / in bonis patrimonialibus succediret. Ideo non potuit defuncti parentis facto contravenire. Ob dann wol aus dem widrigen Privilegio auch dieses zu vernemen / daß ihre Mayt. ex plenitudine Cæsareæ potestatis, die Bülische Tochter zur Succession habitiret, so muß doch solche Gewalt / intra suos limites coerciret, vber göttliche vnd natürliche Ordnung / vber Contracte vnd ehrliche verpflichtungen / vber Keyserliche Handschriften vnd Sigill / etc. nicht gesetzt vnd erhoben werden / weil respectu derselben Haupt vnd Glieder / Oberrigkeit vnd Unterthanen / einander gleich / also daß sie beyde ex æquo, was einer gegen dem andern sich verpflichtet vnd verschreibet / zu halten verbunden / Lex imperii, quæ de Principis absolutâ potestate lata est, gehöret nicht in diesen Handel / der Keyser bleibet dennoch sub legibus Naturæ, & omnium gentium, vnd ist allen denen Ordnungen vnterworffen / quæ descendunt à justitiâ commutativâ, nec potest Contractus cum subditis inuito frangere vel flectere. Inmassen dann aus vielen Constitutionibus Imperatorum klärlich erscheinet / daß ob sie gleich in iis, quæ merè juris civilis fuerunt, ex absoluto arbitrio sich vieler

E

Sachen

Sachen hetten mechtigen können/Sie es doch propter conscientiam & publicam honestatem eingestellet vnd nicht thun wollen/ Darumb wie nach verordnung vnd aufweisung göttlicher/ natürlichen/ vnd aller Völcker Rechten/ keinem sein erlangtes Eigenthumb vnd Gerechtigkeit mit/oder ohne gewalt / entzogen werden sol / Also muß auch diß practicum principium , die Norma vnd Regula seyn / moderandæ summæ Principum potestatis, ne quid committant in legem, quam ipsis I. Conscientia, II. Iusticia legis naturæ, III. Dictamen rationis, IV. Salus Reipub. V. Utilitas subditorum, & VI. proprium veri Imp. officium ponunt. Gestalt dann in beschriebenen Rechten außdrücklich vorsehen/das die höchste Obrigkeit ex lege Imperii die Macht nicht habe/des Reichs hohes vnd nidriges Standes Vnterthanen / ihr ex contractu, re, vel spe, wol erworbenes Recht zu entziehen / es geschehe mit oder ohne Röm. Keyf. Macht/Vollkommenheit/in gestalt einer special Freyheit/Rescripts, vnd Privilegii oder allgemeinen Constitution vnd Ordnung/ad postulationem partis, oder aus eigenem Bewegnis/weder ganz noch stückweise/weder in totum abolendo, noch in parte aliquâ ei derogando, Quod enim nostrum est, sine facto nostro nobis auferri nequit, ex divinæ, naturalis & humanæ iusticiæ regula. Vnd gehöret in specie hieher die bekandte Doctrin, quod jus quæsitum ex Investiturâ conditionalî, aut ex promissione simplici de infeudando, aut ex simultaneâ Investiturâ, non amittatur aliter, quàm ex iis causis, ex quibus Vasallus possessor, feudo privari potest. Wolte man nun es dafür halten/das Keyser Maximilian I. die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / jure quæsito zu priviren berechtiget gewesen / So müsten auch vor allen dingen/das das Haus Sachsen die Lehen/aus einer

einer oder mehr / in LehenRechten gefassten bewerlichen vrsachen vorwirckt / vnd dann daß das Haus Sachsen darüber mit seiner notturfft gnugsam gehöret / vnd also die privatio præcedēte causæ cognitione erfolgt sey / außsündig gemacht werden. Ist demnach vnd bleibet durchaus wahr / daß der Keyser / dem Hause Sachsen / sein thewer erworbenes Recht / durch die den Gölischen Töchtern hernach mitgetheilte Freyheit / nicht habe nehmen sollen noch können.

Do man auch hierbeneben beyde Grantias oder Privilegia, die Sächsischen vnd Gölischen gegeneinander helt / wird sich vnter beyden ein mercklicher grosser vnterscheid befinden / dann die Sächsische Begnadung / ist ganzer fünff vnd zwanzig Jahr älter / als das Gölische Privilegium habilitationis. Prima autem concessio sive donatio prævalet posteriori, ja secunda concessio, ist ipso jure null vnd nichtig / quia præsumitur circumventus princeps, importunitate impetrantis, vel priorem concessionem oblivioni tradidisse, adeò, ut probatio contrarii non admittatur, cum hæc sit præsumptio juris & de jure. Darumb sagt Gail. recht / firmam stare conclusionem in Principum donationibus, priorem tempore, potioem esse jure, adeò ut non attendatur, an secundo donatario, traditio facta sit, nec ne.

2. Die Sächsische Begnadung ist zu vnterschiedlichen mahlen / von Keyser Maximiliano I. ernewert / widerholet / vnd allwege mit andern noch sterckerern Clausulen verbessert worden / welches vom Gölischen im Jahr 1508. ex practicirten Privilegio, nicht kan gesagt werden.

3. Die Sächsischen Concessiones sind nicht merè gratuitæ, sondern illustrium & maximorum meritorum

Remuneratoriæ gewesen / deswegen man sich auff literam
 Cæsareorum diplomatum ziehen thut. Mit welchen das
 Zeugniß probatissimorum Historicorum übereinstimmet/
 daraus ein jeder nach der lenge vernemen wirdet / was Fridericus I. Bellicosus Keyser Sigismundo, Fridericus II. Placidus Keyser Alberto, Churfürst Ernst Keyser Friderico III. Herzog Albrecht zweyen Römischen Keysern/Friderico III. & Maximiliano I. Herzog Georg vnd Herzog Heinrich / alle Herzogen zu Sachsen/höchstermeltem Keyser Maximiliano dem Ersten/vor tapffere / getrewe vnd kostbarliche Dienste / in vnterschiedlichen Königreichen vnd Provinzen/wider vnterschiedliche mechtige Feinde / geleistet vnd erzeiget haben.

Solche merita hat man auff seiten des Anno 1511. leß-
 verstorbenen Herzog Wilhelmen zu Göllich vnd Berg / 2.
 dergestalt / nicht anzuziehen / vnd ob wol nicht ohne / daß im
 Gölischen Privilegio von den meritis VVilhelmi etwas er-
 wehnet wird/So geschicht es doch 1. nur in genere. 2. ex sty-
 lo Cancellariæ, vnd 3. præsumtio est, impetranter pro-
 curasse clausulam illam apponi, Ergo per istam assertio-
 nem, stylum, & præsumtam partis procurationem, meri-
 ta in specie non probantur.

4. In den Sächsischen Begnadungen/ Investituren,
 vnd Vorschreibungen sind so kräftige wort vnd clausulen
 zu befinden / daß wer sie mit vnpartheyischen Augen ansihet/
 vnd ihnen vernünftig nachdencket / bekennen muß / daß bey-
 des Friderici III. vnd zu förderst Maximiliani I. vnzwei-
 felich einiger scopus gewesen sey / vff das Chur: vnd Fürst-
 liche Haus Sachsen/ der Fürstenthumb Göllich vnd
 Berg/Dominium utile zu transmittiren, Inmassen dann
 ins gemein von Keyserlichen Gratiis, die contemplatione
 merito-

meritorum vel servitorum geschehen/geschrieben wird/dominium ipso jure, sine traditione possessionis, transferris, so gar / daß auch primus concessionarius utilem rei vindicationem, contra secundum donatarium & quemcunque alium possessorem, anzustellen befugt sey. Wie viel weniger mag in gegenwertigem Fall an der translation dominii gezweifelt werden / da so viel Clausulen zusammen gefasset sind/ deren jede/ da sie allein stünde/dannoch dominii translationem wirken thete. Wird nun hiergegen das Gölische Privilegium gehalten / sihet vnd verstehet menniglich / daß demselben bey weitem eine solche krafft / Wirkung vnd nachdruck / nicht könne gegeben werden.

Endlich vnd zum fünfften/ erscheinet die ἐξουχὴ vnd prerogativ der Sächsischen Begnadung auch aus deme / daß das Haus Sachsen zu dem dominio dieser Lande kommen/ ex titulo oneroso, propter grandia ejus atque obligatoria merita. Die Gölische Tochter aber hat sich der Succession angemasset / ex titulo lucrativo, Das Haus Sachsen hat certirt de damno vitando, vnd noch/ die Gölischen de lucro captando.

Wie nun Herzog Wilhelms Tochter mit keinem zu Recht beständigen Titul vmb die Succession dieser Lande sich hat annemen können / Also seynd auch descendentes ab ipsâ foeminâ, earumque Masculi von der Succession ganz vnd gar auszuschliessen / welches mit vnwiderleglichem Grunde / ex sufficienti partium enumeratione solcher gestalt bewehret wird / Dann die Successio gebühret ihnen entweder ex consuetudine & naturâ horum feudorum, oder ex Privilegio Maximiliani I. de Anno 1508. oder ex In-

vestiturâ Carolinâ, de Anno 1521. oder ex privilegio Carolino, de Anno 1546. Quintum non datur, &c. Ex naturâ feudi können sie nicht zugelassen werden/weil diese Fürstenthumb / ihrer art vnd eigenschafften nach / nicht Weibers sondern Reichs Manns vnd Fahnen Lehen seyn/Vnd do deme nicht also / würde es des Privilegii habilitationis im Jahr 1508. nicht bedurfft haben / wie droben weitleufftiger ist außgeföhret / Noch weniger ex Privilegio Maximiliani Primi, de Anno 1508. dann es gehet im Buchstaben nicht weiter / als vff der Gölischen Tochter eheliche manliche Leibes Erben / die wort lauten also: Daß alsdann vorgemelte zwey Herzogthumbe vnd Graffschafft mit allen ihren zugehörungen/allein auff die obbemelte Maria seine gelassene Tochter / oder ob die mit tode abgienge vnd S. L. eine andere Tochter vberkommen würde/vff jedere eheliche manliche Leibes Erben fallen / vnd sie darbey bleiben sollen. Weil dann Herzogin Mariæ Sohns Töchter / in diesem Privilegio, ad successionem nicht vocirt, Sondern per inclusionem masculorum, manifestè excludirt werden/die habilitatio allein respectu der Mariæ geschehen/vnd mit ihrer Person wiederumb verloschen / solche Privilegia auch ohne das stricti juris, per regulam, quòd in Privilegiis non fiat extensio unius personæ, ad aliam, etiam ex eâdem ratione, Als können die jeko angegebenen Clevischen Erben sich der Succession aus diesem Privilegio mit nichten anmassen.

Eben

Eben so wenig haben sie vor sich anzuziehen / die Carolinam Investituram, dann in alten vnd neuen Lehensbrieffen stehen die wort: vnd seinen Lehens Erben / etc. Item / zu rechtem Fürstlichen Lehn zu haben. Vnd setzt man allhier abermals mit den Zwenbrückischen / daß die jenigen / so die Fürstenthumb für Weiberlehen halten / entweder die darüber außgebrachte alte vnd neue Lehensbrieffe vermutlich nie gesehen / oder aber die darinnen begriffene / vnd jeko allegirte wort / noch die Bedeutung vnd Eigenschafft Feudirecti, der gebühr nicht erwogen / viel weniger sich der gemeinen Doctrin erinnert haben / quòd quando Regna, Ducatus, Marchionatus, Comitatus, & hujusmodi, titulo feudi conceduntur, foeminae & ab eis descendentes, in dignitatibus non succedant.

Vnd wann sie in bemelten Lehensbrieffen begriffen / was hette dann Herzog Wilhelmen von nöthen gethan / von Keyser Carolo im Jahr 1546. abermal vff seine Tochter vnd dero manliche Erben / privilegium successionis zu erlangen? Dann daraus folget gewaltig / daß die Eлевischen Töchter / vor dem Privilegio, der Lehensfolge ex Investituris vnd sonst unvehig gewesen sind.

Am allerwenigsten aber mögen sie dem Hause Sachsen zum præjudiz, aus offtbesagtem Privilegio Carolino de Anno 1546. sich dieser Lande succession impatroniren, Dann weil durch diese Gnade vnd Freyheit das jus commune pervertiret, die Reichs Mannlehen contra morem Imperii, in Weiberlehen verwandelt / ipsa concessionum Saxoniarum substantia immutiret, das Haus Sachsen zu ertheilung dieses nichtigen Privilegii, nicht citirt, die Rechtsgelehrten aber in specie wollen / necessariam esse
partis

partis citationem, ex quo, ante dispensationem à Principe factam, aliis jus quæsitum fuit. Und dann ferner einem Römischen Keyser so wenig zu Rechte / oder in den Reichs Constitutionen nachgelassen / sua & Antecessorum suorum promissa & conventiones zu violiren, oder vhralte / hochverbündliche ex causâ Illustrium & toto orbe decantatorum Meritorum, erlangete / vnnnd vim contractûs juris gentium, habende Concessiones, Pacta, Confirmationes, Reversales, Transactiones, Ratificationes, prohibitu, vber einen hauffen zu werffen / So wenig ex veriore & æquiore sententiâ, er macht hat / Vassallo jus utile quæsitum, zu entziehen / oder foeminas, ut succedant in feudo, in præjudicium Masculorum zu habitiren.

Endlich ist auch vnleugbar / quòd Carolinum hoc Privilegium multis modis sit invalidum, weil Ihre Majestet darinnen der Sächsischen / viel älterern Begnadungen mit keinem wort gedenccken / ganz ohne / daß sie solchen expressim derogiret, oder die cassiret haben solte / vnnnd dann ohne das in principum privilegiis das letzere gegen dem ältern / gar in keiner Consideration zu haben / ungeachtet aller darinn verleihter Clausuln, quæ quantumcunque sinum suum effundant, tamen primam collationem infringere, aut alteri quod suum est, sine ratione, imò contra rationem, contraque divini & naturalis juris præcepta, auferre nequeunt. Darumb so folget aus diesem allen vnwidersprechlich / daß weiland Herzog Wilhelms zu Cleff hinterlassene Tochter / tanquam ex causâ nullâ aut invalidâ & ineptâ agentes, von dieser Lande Succession gantzlich außzuschliessen.

Iret

Irret nicht / daß die Keyf. Majest. zu ertheilung obiges Privi-
legij, durch Herzog Wilhelms zu Gütlich / Cleff vnd Berg/
mannigfaltige / getreue vnverdroffene dienst / ꝛ. sol bewogen
worden seyn! daß hierauff antwortet das Burgawische libel:
Es sey Notorium ex historiis, vnd noch aus mens-
schen gedenccken zu erholen / daß hochgedachter Her-
zog dem Keyser keine annemliche oder fürstendige
dienste erzeiget / wie speciosè in Concessione Caroli-
ta, ex stylo curiæ, honoris causa, & per modum eo-
rum verborum, quæ Itali dicunt, non esse apicia-
toria, vermeldet werde / als welcher zuvor wider J.
Majest. sich zu den Franckosen geschlagen gehabt.

Nächst diesem vnterstehet sich der Patriot hohes vnd
niedriges Standes Personen ferner einzubilden / es sey das
Sächsische / aus den Keyserlichen Begnadungen vnd vora-
schreibungen / erlangtes Recht / nicht mehr in seinem esse,
sondern verschlaffen vnd gefallen / Nimmet den ersten grund
ex loco à minori ad majus, vnd schleust also / Weil einer/
nach außweisung der Lehnrecht / seine Lehngerechtigkeit
verleuret / wann ein anderer mit seinem Lehn investirt wird/
vnd er / nach dem er dessen wissenschaft erlanget / nur ein
Jahrlang darzu still schweiget / Wie vielmehr werde solches
statt haben / wenn einer 10. 20. 30. 40. vnd mehr jahr schwei-
get / etc. Disz möchte nun wol in Thesi nicht vnrecht geredt
seyn / Aber vbel vnd vngeschickt / ist in hypothesi wider das
Haus Sachsen geschlossen / Ja vielmehr wird den Sächsis-
chen durch das Antecedens die antwort in die hend gege-
ben / dann daß dieses orts / mehrer fürz willen / beyseits
gesagt werde / Vasallum non teneri petere Investituram à
Domino feudi, quando tertius possidet vel detinet, & sta-

tutum ad petendam Investituram tempus, non incipere currere, nisi à tempore cessantis impedimenti, atq; ita à die, qua is, cui incumbit petere Investituram, possidere coepit, Welches aber doch/ gestalten sachen nach/ zu Sachsen entschuldigung alleine gnugsam were/ So muß das Anrecedens von dem jenigen allein/ nach außweisung klarer Recht/ verstanden werden/ der seine Lehnsgerichtigkeit Jahr vnd tag ersitzen lesset/ daß ein ander damit belehnet werde/ wissentlich nachsiet/ solches geduldet/ darzu allerdings stillschweiget/ vnd saltem à die notitiæ deme nicht einsten widerspricht/ Das kan aber mit grundes bestande/ wider Sachsen nicht allein nicht geredet/ sondern auch in facto nimmermehr bewiesen werden/ Dann die von zeit des geschehenen falls ergangene Acta/ bezeugen stracks das vnuerneinliche klare widerspiel.

Solches mit wenigem/ nur erzählungs weise zu delineiren/ hat weiland Churfürst Friederich zu Sachsen/ an Keyser Maximilian I. so balde Herzog Wilhelm zu Gällich todes verfahren/ mit eigener hand geschrieben/ vnd vmb wirkliche vollstreckung der Keyserlichen Begnadung vnterthenigst gebeten/ Worauff Ihre Majest. sich gnedigst resolviret/ daß sie geneigt/ dem Churfürsten vnd desselben Herren Bettern/ in dem vnd andern/ Gnad/ hülff vnd förderung zu beweisen/ Hat auch nicht lang hernach an S. Churf. G. vnd Herzog Georgen zu Sachsen begehret/ vff dem/ gegen Augspurg damals angesakten Reichstag/ persönlich zu erscheinen/ mit erbietung/ zwischen Ihrer Chur- vnd F. G. vnd dem Herzoge zu Cleff/ re. gütliche handlung fürzunehmen/ vnd in entstehung der sühne/ ferner zu handeln/ was sich gebühret/ Vnd in Postscripto an Churfürsten/ erbieten S. Majest. sich zum vberfluß/ S. Churf. Gn. vnd deren Herrn Bruder

Bruder vnd Bettern dorinnen getrewe hülff / rath vnd förderung zu bezeigen / Weil aber erstgemeldter Reichstag nicht fortgengig gewesen / haben Ihre Chur- vnd Fürstliche S. S. G. vmb einreumung vnd belehnung der angefallenen Fürstenthume vnd Lande / anderweit so schriftlich / so mündlich / angesucht / Dargegen die Keyf. Majest. sich entschuldiget / do gebetener massen mit der Investitur verfahren / daß es Ihrer Majest. an dero fürnemen / zerrüttung würde bringen / darumb die sache / biß auff folgenden Reichstag zu verschieben / das solte Ihren Chur- vnd S. S. G. S. G. an ihrem Rechten / vnd der gemeldten Begnadung vnd bestetigung vnnachtheilig seyn / nach mehrem inhalt des / in der Deductionschrift angezogenen Newstedtischen Abschiedes / 2c.

Hierauff haben nun Ihre Majest. gegen Trier einen Reichstag außgeschrieben / die sämtlichen Stände dahin erfordert / vnd insonderheit bey Herzog Georgen angehalten / daß S. S. G. in der Person erscheinen wolte / denn die Clevischen practicirten allerley.

Ob dann wol dieselben damals fürgewendet / daß Berg feudum foemininum, vnd nicht heimfellig / Gülich aber vom Keyser Sigismundo dergestalt verliehen sey / daß es auff die Töchter erben solle / haben sie doch solches ihres fürgebens / nicht den geringsten schein produciren können / sondern nur der sachen verschleiffung gesucht / Dessen an die sämtlichen Stände des Reichs / hochermeldte Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / vnd daß der Herzog zu Cleff / die / Ihren Chur- vnd S. S. G. S. G. heimgefallene Fürstenthume vnd Lande vnordentlicher eilender weise thätlich eingenomen / dem sie mit gegenthät vnter augen zu gehen / vnd ihre gerecht-

S ij

rechtig

rechtigkeit mit gewehrten henden zu erhalten wol in willens/
 do sie nicht besorgeten / solches ihrer Majest. an dero Kriegs
 obliegen / hinderung gebahren möchte / sich zum höchsten be-
 schweret / Ingleichniß die Keyf. Majest. in einem bewegli-
 chen schreiben erinnert / was sich der Herzog von Cleff / we-
 gen des Gütischen Frewleins vnterstanden / das sey im Reich
 dermassen nicht herkommen / der von Cleff sey kein Erbe/
 vnd were so wenig Ihrer Majest. als Keyser Friederichs III.
 gemüth vnd meynung in der begnadung gewesen / daß ein
 Fräwlin die Lande erben solte / des von Cleff anschlag were
 dahin gerichtet / durch die gebrauchte verzögerung ihres Hau-
 ses kundbare gerechtigkeit zu dempffen / vnd sein geübt vns
 recht in weiter krafft zu führen. Do sie nun vber allbereit zu
 Nürnberg / Newstadt / Trier vnd sonst beschehenes solliciti-
 ren / lenger auffgehalten / müsten sie mit Gott / Ihrer Majest.
 auch Herren vnd freunde hülff / ihre gerechtigkeit selbst ein-
 bringen. Welche erinnerung dann so viel gewirckt / daß Ihre
 Majest. / dem Sächsischen Gesandten zu Cölln einen Mut-
 zettel geben lassen / vnd darneben in einem besondern Keyf bey-
 schreiben sich anerbotten / den Chur: vnd Fürsten zu Sachsen/
 zu ihrer gerechtigkeit / allzeit gnedige förderung zuer-
 weisen / etc.

Nun ist man hierauff Sächsischen theils der Keyf. Maj.
 zu vnterthenigsten ehren / biß in den April des 1513. Jahres/
 in ruhe gestanden / da Ihre Chur: vnd Fürst. gnaden dann
 fürder bey Keyf. Majest. durch Geschickte / ganz eifferig su-
 chen lassen / ihnen zur gewehr / der angefallenen Fürstenthumb
 vnd Lande / beholffen zu seyn / oder die Sache vff vorgehen-
 de Citation vnd beyder Theil für: vnd einbringen / Recht-
 lich zu entscheiden / Aber Ihre Majest. haben obige ent-
 schuldigung wiederholet / vnd noch ein halb Jahr gedult zu
 tragen

tragen begehret / Alles vnabbrüchig ihrem Rechten
 vnd gerechtigkeit / etc. Hernach Anno 1515. auff den
 Montag nach Latare, beyde Fürstliche Parteyen gegen
 Franckfurt zur handlung citiren lassen / vnd dero Rätthe vnter
 andern mit solcher instruction dahin abgeordnee / daß des Bis-
 schoffs zu Münster / vnd beyder Herzogen zu Cleff / des El-
 tern vnd Jüngern / Rätthen / fürgehalten / vnd mit ernst vor-
 wiesen werden solte / daß ihre Herrn in practica vnd vbung
 seyn / mit Carln von Egmond vnd andern / Ihrer Majest. of-
 fenbaren widerwertigen vnd vngehorsamen / als den Fries-
 sen / auch der Stadt Vericht / den Grafen von Embden vnd
 andern / eine Einung vnd Bund zu machen / Vnd damit
 Herzog Georg zu Sachsen so viel widerstandes zu bewei-
 sen / damit er die Friesländer / so von ihrer Majest. vnd dem
 Reich zu Lehen rührten / verlassen müste / vnd dieselben in
 des von Egmond vnd Königs von Franckreich hand vnd
 Regierung kommen möchten / Solcher Bund sey ihren Ey-
 den vnd pflichten zu wider / vnd kenen / Ihrer Majest. bedün-
 ckens daher / daß die Herzogen zu Sachsen / zu den Fürsten-
 thumben Süllich vnd Berg / gerechtigkeit hetten / denen irrun-
 gen wolte Ihre Majest. abgeholfen wissen / vnd do die Her-
 zogen von Cleff vff ihrem bösen fürnemen beharreten / wol-
 ten ihre Majest. sie vor ihre vnd des Reichs offenbare feind-
 de halten / gegen ihnen den Krieg führen / vnd sie dermassen
 straffen / damit solches von andern vermieden bliebe.

Was nun hierauff die Clevischen sich erkläret / vnd fer-
 ner fürgangen / werden die Acta gnugsam außweisen / Dis
 allein ist nicht vorbey zu gehen / daß nur Herzog Georg vnd
 nicht der Churfürst / noch weniger Herzog Johans / vnd
 Herzog Heinrich gebrüdere vnd Vettern zu Sachsen / dar-
 zu erfodert worden / varumb auch Herzog Georgen Rätthe



den ausdrücklichen befehl gehabt / sich in nichts ein / viel we-
niger die Ansprach an Gütlich vnd Berg fallen zu lassen / Es
hat aber hieraus gleichwol menniglich abzunemen / daß Sach-
sen hierunter zur vnbilligkeit beschweret / der Herzog von
Cleff dargegen in seiner eigenmechtig apprehendirten pos-
ses vnd begünstigung gehalsstarriget / vnd die Kayf. Majest.
hinter das liecht geführet worden / daß sie wider den Herzog
zu Cleff cum auctoritate nichts fürgenommen / sondern vber
dero vielfeltigen er bieten vnd zusagungen endlich todes ver-
blichen sind.

Eben diesen fleiß hat das Chur- vnd Fürstliche Haus
Sachsen / mit sollicitiren vnd anhalten / beydes in Schrifften
vnd durch schickungen continuirt. Als Carolus V. zu der
wirde des Römischen Königlichen gewalts vnd Namens ist
erhöhet worden / darauff sich dann Ihre Majest. allergne-
digst erboten / beyde theil zu beleihen / Jedoch jedem an seiner
gerechtigkeit vnschedlich / vnd daß dem Reichs Regiment be-
fohlen werden solle / sie beyderseits für sich zu erfodern / vnd
fleiß zu haben / sie miteinander zuuertragen / Wo aber das
nicht seyn möchte / Alsdann den handel schriftlich zu ver-
fassen / vnd zu Ihrer Majest. Keyser. Cankley versecre-
tirt einzuschicken / Vorgegen die Sächsischen Abgesandten
zwar replicirt, vnd ihren gnedigst vnd gnedigen Herren / die
wirkliche belehnung wiederfahren zu lassen / nachmals vn-
terthenigst gesucht / aber doch sich endlich erkleret / daß vff
allen fall / Ihrer Majest. zu ehren / das Haus Sachsen noch
eine zeit gedult tragen wolte / Haben hiernächst das Keyserli-
che er bieten in puncto Commissionis, an des heiligen Reichs
Regiment vnterthenigst acceptirt, den Befehl aber / vff Rech-
liche vorhörung / weisung vnd erkentnis zu richten / aus dies-
sem bedencken gebeten / damit Ihre Majest. dero befundenen
ändern

andern hohen obliegen im heiligen Reich / vnd eigenen Königreichen vnd Landen / desto baß ab = vnd aufwarten möchten.

Nun stellet man Sächsischen theils an seinen ort / ob causæ dilatae Investituræ, so von beyden Römischen Keysern prætendiret worden / zu Recht gnugsam / erheblich / vnd relevant, Dann weil aus vorhergehender Geschichtserzählung öffentlich erscheinet / daß das Haus Sachsen von Anno 1511. biß vff 1522. vff vnd ausserhalb Reichstagen / vmb die Lehen instantissimè, tempore, modo, & loco debitis angesucht / Darauff testimonia requisitionis suæ, Nutzettel / desgleichen viel Keyserliche schriftliche Resolutiones vnd promissiones de investiendo erlanget / sich derhalb vff die Sächsische Deductio in S. Anreichende aber Iuris quæsi conservationem vnd die beygedruckte documenta mit numeris 4. 5. vnd 6. insonderheit aber die Gälischen Acta gezogen / so hat das Haus Sachsen verthan / die impedimenta liegen da am hellen tage / die haben von ihren Chur = vnd S. G. G. nicht können abgewendet noch hinderstellig gemacht werden / Et consequenter, nec tempus illis ullum currere potuit, nec potestacione etiam ulla opus fuit, Quando enim de impedimento constat, nunquam terminus est peremptorius, & protestari necesse haud est, cum tempus illud sit utile, quod imputare sibi nemo debet, quamdiu cum possessore vel detentatore litigat, aut aliter impeditus fuerit. Biewol das Haus Sachsen / so viel das protestiren betrifft / auch doran keinen mangel hat erscheinen lassen / gestalt aus den Acten zu erschen / Vnd darumb haben die Römischen Keyser allwege ihren ertheilten Bescheiden die Clausulam inserirt, jedoch ihnen an ihrem Rechten vnd gerechtigkeit vnabbrüchig.

Als

Als auch Herkog Johans zu Cleff dem Keyser die Be-
 lehnung per importunitatem endlich abgedrungen / hat das
 Haus Sachsen / an ihre Majest. sich vnterthenigst beklagt /
 wie sie gleichwol sich nicht versehen gehabt / daß vnerkandes
 Rechtens / auch dem zu Wurms gegebenen Abschiede zu wi-
 der / mit der Belehnung vff gegentheils embsiges anhalten
 vnd forderung / Ihren Chur- vnd F. g. g. mißgünstigen / hette
 sollen verfahren werden / Wolten demnach öffentlich prote-
 stiret, daß solches dem Hause Sachsen in rücken vnd vner-
 kandes Rechtens ergangen / darneben instendiges fleisses ge-
 beten haben / ehegedachte Belehnung wiederumb auffzuhe-
 ben / weil des von Cleff besorgender Abfall nicht vrsach gnug-
 sam / Ihn zu beleihen / Wo er auch als ein Herkog zu Cleff
 sein eyd vnd pflicht / damit er dem Reich verwandt / sonst nicht
 bedencken wolte / würde er vmb der belehnung willen Franck-
 reich sich anhengig zu machen / nicht vnterlassen / Ire Majest.
 solte sich gleichwol erinnern / was bey zeiten Keyser Friedes-
 richs des III. Keyser Maximiliani des I. Auch ihrer Majest.
 Vatern / König Philippo, dem Reich vnd Ihrer Majest.
 Erblanden / vor getrewe nutzbarliche dienste / ihr Vetter vnd
 Vater / Herkog Albrecht / durch seine Mannliche Thaten
 geleistet / wie er / auch Herkog Heinrich / die Niederlande /
 so der König von Franckreich / König Philippo abgedrungen /
 mit darstreckung viel langer Jahr / Ihrer F. G. G. leibes vnd
 Guts / wider in desselben Königs Philips gehorsam gebracht /
 vnd sie beyde / Herkog Georg vnd Herkog Heinrich / noch zu
 dieser zeit / derwegen in grossen vnüberwindlichen schaden lie-
 gen müsten / mit nochmaliger bitt / die schedliche vngerech-
 fertigte Belehnung wieder abzuwenden / vnd ihnen zu schles-
 nigem austrag vnd erkentniß zuuerhelffen.

Vnd ob wol Ihre Majest. die Herkogen zu Sachsen
 solcher

solcher gestalt beantwortet / daß Seine Majest. noch / wie vor / willig vff ihr begehren / mit Gütlich / Berg vnd Ravensburg sie gleicher weise zu beleihen / dann Seiner Majest. will vnd gemüth nie gewesen / vnd noch nicht sey / jemandts seine gerechtigkeit zu nemen oder zu schmälern / So seind doch Ihre Chur = vnd F. g g g. zu Sachsen / bey voriger Protestation blieben / haben dieselbe wiederholet / vnd nochmals vmb abschaffung der Clevischen Belehnung vnd forderlichen schleunigen Austrag Rechtens / weil zur gütlichen Composition keine hoffnung gewesen / gebeten / Siehet also jederman greifflich / daß des Patrioten erster einwurff / à minori ad majus, wider das Haus Sachsen im grund vnd boden / nicht alleine / nichts schliesse / sondern auch stracks contra ipsam rei evidentiam & Actorum notorietatem lauffe.

Dabey dann zuvernehmen ganz seltsam / daß diß alles vnter dem namen / als ob Extra judicialiter fûrgangen / vernichtet werden wil / Dann man Sächsischen Theils darsûr vnzweifflich helt / das vor Extrajudicial nicht zu achten / was so viel Jahr nacheinander / per viam Implorationis, supplicationis, petitionis, protestationis, bey dem Obersten Lehnherren vnd höchsten alleinigen Richter / in supremo ipsius Consistorio, in publicis Imperii Comitibus, inter tot proceres, nobilesq; personas, & toto jure teste, wie Honorius vnd Theodosius Impp. sagen / durch Sachsen ist gesucht worden / Es were denn Sach / daß dem Patrioten all das jenige Extrajudicial seyn müste / was extra formam ordinarii processus, am Keyserlichen Hof / vnd vff Reichstagen gehandelt wird / welches man aber ihme mit nichten einreumet / Sintemal vnvorneinliches Rechtens / oblatas Principi preces, in summariis maximè, nunc libelli conventionalis, nunc citationis, nunc litis contestatae effe-

Etum habere, Daß aber das Haus Sachsen vber so viel-
 feltiges beharrliches sollicitiren, dannoch die Sach zu kei-
 nem auftrage hat bringen können / der weg Rechtens ihme
 gesperret / vnd die Keyserliche Majesteten weder vor sich / die
 sach zu entscheiden / noch des heiligen Reichs Regiment / oder
 andern Chur- vnd Fürsten derwegen allergnedigste Commis-
 sion auffzutragen / haben vermocht werden können / das kan vñ
 muß den Herzogen zu Sachsen nicht schedlich vnd nachthei-
 lig seyn / Denn was haben Ihre Chur- vnd F. g g g. mehr
 thun sollen oder können / als daß sie ganzer zwölff Jahr vmb
 die Belehnung / oder der sachen Rechtlichen Auftrag ange-
 halten? Vnd ob sie gleich vom Keyser hetten wollen absetzen /
 einen andern Iudicem suchen / vnd die sach entweder in Con-
 cilio Imperiali, oder am Cammergericht für- vnd anbrin-
 gen / oder ihnen ihres gefallens Richter benennen vnd auff-
 werffen / würde doch der Herzog zu Cleff / zur stund an
 sich mit der Exception Incompetentia geschützet / vnd für-
 gewendet haben / die Keyser. Majest. hette Ihr das erkent-
 niß in Sachen Fürstenthumb / Herzogthumb / Graffschaff-
 ten / etc. belangende / so einem theil genzlich vnd endlich solten
 abgesprochen werden / in der Ordnung des Regiments / auß-
 drücklich vorbehalten.

Hetten sie aber nochmals ein Jahr / vnd alle Jahr / pro-
 testiret vnd suppliciret, omnis nihilominus conatus, fuis-
 set nullus & frustratorius. Weil dann in solchem fall zu
 Recht vorsehen / probato impedimento, non esse necessa-
 riam probationem ulterioris diligentia & protestationis,
 Vnd aber allhier das impedimentum nicht allein ganz no-
 torium, sondern auch notoriè so lang gewehret / so lang der
 Clevische Mansstam am lebē gewesen / Als ist demnach aller-
 dings vnwonnothen vnd vergeblich gewest / mit weitern Pro-
 testa-

testationibus, frustratoricè anzuhalten / Vnd consequenter hat des Hauses Sachsen Recht ex omissione illarum, nit können oder mögen geschwecht / viel weniger in totum aboliert werden / Sol auch inter desides & vigilantes ein vnterscheid bleiben / muß odiosæ præscriptionis exceptio, so allein contra juris sui contemptores, eingeführet / wider das Haus Sachsen / kein platz noch statt haben / præscriptio enim non est introducta ad defendendam hominum malitiam, nec ad eum finem, ut alter alterius res utcunq; nactus, sciens retineat & contrectet. Imò potius est, ut possessor malæ fidei, quod alienum est, reddat, & conscientiam suam purget, quàm quod negligentia Domini puniatur, qui vel hoc ipsum pro pcenâ habet, quod tanto tempore re sua caruit.

Es mag aber die objectio negligentiaæ daher fernee dem Patrioten nichts vortragen / daß Keyser Carl dem Hause Sachsen seine gerechtigkeit in zweyen Schreiben / so bey der Sächsischen deduction zu befinden / mit nachfolgenden worten: Doch nicht anders / denn zu seinem Rechten belehnet / vnd sonst menniglich sein Recht vorbehalten / etc. Item / den doch die E. L. an ihrem Rechten ganz vnschedlich ist / etc. Vnd abermals: Denn vnser will vnd gemüch niemals gewesen / vnd noch nicht ist / Zemandes seine gerechtigkeit zu nemen oder zu schmälern / nicht allein klerlich gnugsam reserviret, sondern auch die Clausulen zu seinen Rechten / etc. Item / menniglich sein Recht vorbehaltenlich / Item / was wir ihme von Rechtswegen doran leihen sollen vnd mögen / etc. dem Clevischen Lehnbrieffe außdrücklich inseriret.

Inmassen dann Herkog Johans zu Cleff / ohn einiges widersprechen / eine solche gemessigte condicionirte Belehnung acceptiret, Vnd damit selbst bezeuget / daß S. J. G. gemüth vnd meinung nicht sey / dem Hause Sachsen / durch die erlangte Belehnung / sein Recht zu entziehen / von welcher Clausulen wirkungen / in der Deductionsschriefft weitleufftiger ist gehandelt worden.

Vnd ob wol hirtwider fürgegeben wird / es sey dann noch aus der Clevischen Investitur abzunemen / daß Keyser Carol Herkog Johansen zu Cleff / vnd desselben Gemahlin befugnus / vor besser vnd Rechtmessiger gehalten / so ist man doch dessen nicht gestendig / es werde dann anderer gestalt / als durch blosser conjecturen. so ex facto Investituræ genommen / bewiesen / Denen man aber fortiores conjecturas & præsumptiones contrariæ voluntatis, ex tot clausulis & reservationibus Cæsareis entgegen setzet / Die Sächsischen halten es / nach außweisung der Acten dafür / daß Carolus V. zur Belehnung durch das privilegium Maximiliani I. nicht sey bewogen worden / weil S. Mayt. gewust vnd gesehen / daß dasselbe sub & obreptitiè außbracht / darauff sich weder der Keyser / noch Herkog Johans vnd S. J. G. Gemahlin / wider Sachsen öffentlich beruffen haben / viel weniger dasselbe produciren dürffen / Dann so das geschehen / haben sie leichtlich erachten können / daß Sachsen darwider rechtmessig zu excipiren gehabt / Principem, idem concedentem bis, præsumi machinationibus & suggestionibus postremi impetrantis circumventum, Item : A posteriori impetrante rem esse actam dolo, & per cuniculos, Item. Nullam gratiam, Nullam concessionem, nullam investitionem principis surreptitiam, alteri nocere, aut privilegium ob causam, sive ob perillustria merita concessum, revocari posse, vnd dergleichen.

gleichen. Sondern wenn man sich disfalls nach den Acten richten wil / so ist daraus abzunemen / daß des Herzogen zu Cleff gedraweter Abfall / die vornemste vrsach zur Belehnung gewesen sey / In deme die Keyf. Majest. befunden / daß sie Herzog Johansen zu Cleff die belehnung wegerten / daß er sich zum König von Franckreich schlagen / vnd Ihrer Maj. an dero Erblanden / wie auch dem Reich / widerwertig seyn möchte / Alles nach mehrerm inhalt des Keyserlichen Schreibens / an die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / r.

Es wird aber dieses nicht zu dem ende erzehlet / als ob man angezeigte vrsache vor Rechtmessig vnd gnugsam erkenne / sondern damit man aus den Actis der sachen einen rechten grund habe.

Sonsten aber / vnd so de jure Clivicae Investiturae weiter gefragt wird / sagt man unverholen / daß dieselbe beydes Respectu Investientis, als auch accipientis, von keinem wider sey / Dann respectu Cæsaris ist dieses zu erinnern / daß weiland Herzog Wilhelm zu Cleff / noch bey lebzeit Caroli Egmondani, von den LandStenden vnd Vnterthanen des Herzogthumbs Geldern vnd Graffschafft Zutphan / mit zussassung gedachtes Egmondani, vnter dem schein / daß solche feuda Weiberlehn / die Huldigungspflicht eingenommen / Auch die possess nach des von Egmonds tode continuiert, vnd vngeacht S. J. G. oft ermahnet worden / der Keyserlichen Majest. als dem legitimo successori, die Lande einzureumen / als welche S. J. G. per modum invasionis, an sich / wider Recht / gezogen / Es könnte possessio ab initio vitiosa, nullo prætenso titulo, purgiret werden / Es möchte auch die / mit dem von Egmond gehabte vorstandnuß S. J. G. keine enthebung bringen / Haben doch S. J. G. sich das weniger als nichts lassen anfechten / mit Franckreich sich

verbunden / ad armorum iudicium provociret. vnd sich also manu militari wider die Keyf. Majest. defendiret, da durch Ihre Majest. verursacht / dero gerechtigkeit / mit gewehrter hand einzubringen / den Herzogen mit grosser Kriegsmacht zu oberziehen / vnd seinen vngehorsam gebürlich zu straffen.

Ob nun wol Ihrer Majest. dargegen allerhand zu gemüthziehung geschehen / sie wolte zu erhaltung fried vnd rushe im Reich deutscher Nation, nicht zun waffen greiffen / privata injuria müste der gemeinen wolfarth weichen / bes vorab weil der Türckische Sultan in willens / die Kron Bns gern mit grosser Heereskrafft zu oberfallen / darumb sicherer / den Herzogen zu Cleff in sua Majestatis devotione & obœdientia zu behalten / Weil aber dannoch obgenandte Herzogthumb vnd Graffschafft / vnrechtmessiger / im heiligen Reich nicht erlaubter thätlicher weise / durch widerwertige handlung mit deme von Egmond / in des Herzogen zu Cleff henden gewachsen / haben Ihre Majest. den vor augen stehenden Abfall zum Könige in Frankreich / die gemeine wolfarth vnd ruhe / des Türckischen Sultans fürbrechende Tyranny vnd gewalt / vnd was dergleichen ist / der wichtig vnd erheblichkeit keines weges geachtet / dem Herzogen die occupirte Lande in henden zu lassen / sondern den jenigen Chur vnd Fürsten / so vor Herzog Wilhelmen intercedirt, durch den Herrn von Granuel zur antwort gegeben / S. Majest. wolte von dero fürnehmen nicht abstehen / es möchte die Türckische Impressa so groß vnd gewaltig seyn / als sie immer köndte / Ihrer Majest. Reputation vnd Keyserlich Ampt ersoderte es / den Herzogen zum gehorsam zu bringen.

Do nun Ihre Majest. in causa der Chur vnd Fürsten zu Sachsen / ebenmessigen ernst zu gebrauchen nicht wehre verhindert worden / hette man hochgedachten Herzog Johansen

hansen zu Cleff / endlich dahin wol bringen können / das S. J. G. sich an gleich vnd Recht hett müssen besettigen lassen.

Zu setzen aber / daß offbenümbter Abfall in dem Keyserlichen Schreiben / nur bloß also angezogen worden / Ihre Mayt. aber hierunter etwa eine andere Intention gehabt haben möchte / als man doch nicht gleuben kan noch sol / So ist doch Ihrer Mayt. wol wissend gewesen / daß Maximiliani I. vnd dero eigene macht vnd gewalt sich so weit nicht erstrack / daß sie des Hauses Sachsen viel ältere / statlichere / tewrer erworbene gerechtigkeit / zumal weil die eröffnung bey leben des Concedentis geschehen / wider Ihre Mayt. vnd dero Vorfahren am Reich / eigene / von sich gegebene Obligationes, verpflichtungen / handschriften vnd zusagungen durch offtgesagte Clevische Investitur, hetten schmälern können / Ihre Mayt. haben sich auch dessen selbst Keyserlich erinnert / Inmassen vnter andern aus denen / dem Clevischen Lehnbrieffe / vnd Keyserlichen schreiben inserirten Clausulen zuuernemen / Also daß dieses ores vergeblich de plenitudine potestatis disputiret wird / weil Ihre Mayt. selbst von dero willen / sinn vnd gemüth / öffentlich / vor dem ganzen Reich / bezeuget / daß die Clevische Belehnung mehr / vnd weitere krafft / nicht haben sol / weder die Rechte dißfalls zu lassen.

Vnd wiewol in den nachfolgenden Clevischen Lehnbrieffen / die clausulen ingesampt nicht mögen wiederholes worden seyn / So befindet sich doch darinnen diese clausula : Was wir ihm von Rechts vnd billigkeit wegen daran leihen sollen vnd mögen / etc. Wormit die Keyserlichen Majesteten / nacheinander / zu erkennen gegeben / se nolle Tertius illâ investitione præjudicare, & non aliter investi-

vesti-

vestituram concedere, quàm si id jure possint, tantumq;
Ius suum largiri, salvâ manente ijs utili rei vindicatione,
qui habeant concessionem antiquiores.

Es ist auch hierbey dieses in acht zu nemen / Dominum
non posse formam primæ Investituræ, in præjudicium Ter-
tiii mutare.

Respectu accipientis, Nemlich Herzog Johannessen
zu Cleff ist die Belehnung mit diesem vnheilsamen vitio af-
ficiret, daß sie dem Keyser per modum concussionis, zu ver-
hütung des Abfalls zum Könige in Franckreich / abgenötiget
worden / Daraus / als ex facto notoriè illicito atq; impro-
bato, dem Herzogen zu Cleff / oder S. J. G. Erben kein lu-
crum kan zuwachsen / Sondern je lenger der Patriot die Be-
lehnung dem Hause Sachsen vorwirfft / je mehr thut er der
ganznen Welt / derselben invaliditet vnd injustitiam vor au-
gen stellen.

Man wil allhier geschweigen / daß solche wider den Ab-
schied zu Worms per modum attentati oder Sächsischen
vngewort / ergangen ist / Vnd so man noch hierzu die Sächsi-
sche Begnadung vnd offte angeregte belehnung gegeneinan-
der helt / wie droben das Bülische privilegium de Anno
1508. vnd die Sächsische Begnadung gegeneinander sind
conferirt worden / wird man vff seiten des Hauses Sach-
sen / viel prærogativas vnd diß darneben finden / daß die dis-
positio l. quoties C. de Rei vindic. nicht statt habe / quan-
do prior, qui in possessione non est, talem titulum habet,
qui vel pretio vel ex causa onerosa comparatus est, Is ve-
rò qui in possessione est, tantum causam lucrativam præ-
textit, Oder wann Secundo vnverborgen ist / oder er es doch
sonsten wol hette wissen vnd erfahren können / alii eandem
rem prius concessam fuisse, oder wann man versiret in do-
natio-

ratione renumeratoria, Es wird auch hierbey acceptirt, daß Herzog Johannes zu Cleff/ die Fürstenthümbe erst eingekommen/ vnd hernach die Investitur erlanget habe/ Dann da wollen die Rechte klärlich / quòd impetrans infeudationem à Principe, pro castro violenter occupato, nihil agat, quia infeudatio nullius sit momenti, adeò ut tale castrum præscribi non possit, etiam longissimo tempore, per violentum possessorem, quamlibet in possessione per Principem confirmatum.

Aus welchem allen nun folget / daß des Herzogen zu Cleff vnd desselben Gemahlin befugnüs vor besser vnd Rechtmessiger nicht zu halten/ Sondern daß vielmehr des Hauses Sachsen Recht denselbigen in viel weg vorzuziehen.

Diß Rechte haben die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen auch nach der Clevischen vermeinten Belehnung für vnd für an der hand behalten/ gnugsam vigiliret, vnd alles dasjenige gethan/ was ad conservationem juris sui, ersprießlich vnd fürstendig zu seyn/ erachtet ist worden / Seind auch in arbeit noch darzu gestanden / weil sie weder zur güte noch zu Rechte gehört werden können/ ihre gerechtigkeit in ander wege zu verfolgen vnd einzubringen/ Weil aber der Religion halber/ zwischen den Herzogen zu Sachsen zur selben zeit etwas mißheligkeiten vnd trennung entstanden / ist es nachblieben / vnter dessen hat gleichwol Herzog George zu Sachsen/ nicht allein König Ferdinando zu Kadau Anno 1534. darvon selbst in der Person mündlichen bericht gethan/ sondern auch im dritten Jahr hernach/ zu Ihrer Mayt. derohalb eine sonderliche botschafft abgeordnet / vnd vmb hülff vnablesiges fleisses gebeten/ auch solches so lang getrieben / bis Seine F. G. darüber todes abgangen/ doch diß alles vnwissend Herzog Heinrichs

reichs zu Sachsen / aus widerwillen der Religion, wie aus den Historien vnd sonsten bekandt.

Belangend aber den Churfürsten zu Sachsen / ob er wol die sache etwas vff eine andere weise angegriffen / Seind doch Seiner Churfürst. Gn. die gedanken niemals ins herz gestiegen / *Iura domus Saxonicae, tot Imperatoriis firmitatis, munita & roborata, dadurch schwächen zu lassen / Sintemal S. Churf. Gn. als caput familiae, in pactis dotalibus, die Sächsische forderung nominatim excipiret vnd außgezogen / Renunciare autem privilegio non censetur, qui faciendo actum privilegio contrarium, protestatur, quod non intendat renunciare ipsi privilegio, Vnd so gleich S. Churf. Gn. sich der Sächsischen forderung hette begeben wollen / möcht doch dasselbe / linea Alberti Saxoniae Ducis, nicht præjudiciren, Etsi enim Privilegiatus, faciens actum contrarium, præsumatur privilegio renunciasse, tamen id procedit tantum, quo ad personam ipsius facientis actum eiusmodi, secus quo ad alios.*

Noch mehr aber erscheinet des Hauses Sachsen vigilanz auch daraus / daß als zwischen Marggraff Albrecht Friederichen / vnd Herzog Wilhelms zu Cleff Eltesten Frewlein Maria Leonora eine Heyrath geschlossen / vnd Herzog Johan Wilhelms zu Sachsen / r. Gesandter beyleufftig vernommen / daß disfalls etwas widriges vnd nachtheiliges in den pactis dotalibus disponiret werden möchte / hat er nicht allein darwider protestation eingewendet / sondern auch darneben begehret / ihme hierüber einen sonderlichen Revers auszuantworten / Worauff die Clevischen Rätthe sich / am 3. Decembris Anno 1572. gegen den Gesandten erkläret / do die Herzogen zu Sachsen einigen sonderlichen spruch oder forderung / die Lande betreffende / hetten / daß
dieser

dieselbe hierdurch nicht solte verlegt seyn / etc. Auch
 vnterm dato Gestlar/in die Nativitatis Christi, Anno 1573.
 an hochgedachten Herzog Johan Wilhelmen zu Sachsen/2c.
 vnter andern geschrieben/Es were ires gnedigen Herrn
 meinung nicht / S. F. G. an ihrer allbereit habentz
 den gerechtigkeit hinderung zu thun / daß es also
 keines Reverses bedurffte.

Ino gemein aber haben die Chur vnd Fürsten zu Sach-
 sen/ihre gerechtigkeit für vnd für damit conserviret, daß sie
 ihnen alle vnd jegliche/ihre Privilegia, Herrlichkeiten/ Wür-
 digkeiten / Vorschreibungen / Gaben / Recht vnd gerechtigt-
 keit/ so ihnen in gemein vnd insonderheit vom Keyser Carolo
 dem I V. Sigismundo, Friderico III. Maximilrano I. &c.
 gegeben/ verliehen vnd confirmiret, oder sie sonst Redlich
 erlangt vnd herbracht/in allen ihren puncten, clausulen, In-
 haltungen/sinnen/meinungen vnd begreiffungen / von einem
 Röm. Keyser zum andern bestetigen lassen / So wird noch
 vnvergessen seyn/ was massen das Haus Brandenburg An-
 no 1593. die fürnembsten protestirenden Stände des Reichs
 zur Assistentz bey der Röm. Keyf. Mayt. in den Gölischen
 hendeln ersucht/ vnd daß der Herr Administrator der Chur
 Sachsen/2c. hochlöblichster gedechtnüs/ dem Churfürsten zu
 Brandenburg die gebetene Assistentz daher / daß die Chur
 vnd Fürsten zu Sachsen/ an diesen Landen selbst mercklich
 interessiret, genzlich abgeschlagen.

Als auch der Churfürst zu Sachsen/ Herzog Christian
 der andere/2c. vernommen/welcher massen durch Pfalz Neu-
 burg die Curatel am Keyserlichen Hofe gesucht werden wol-
 te/haben S. Churf. Gn. sich nominatim interponirt, dar-
 auff von der Keyserlichen Mayt. sie beyderseits / des falls zu

erwarten/ seind gewiesen worden / als dann Ihre Mayt. sich gegen einem vnd dem andern / vnverweisslich erzeigen wolte.

Wider diß alles thut vnd irret nun weniger als nichts / daß man sürgiebet / Es sey obiges / den pactis dotalibus ein verleibtes Reservat, keiner sonderlichen Wirkung / sintemal darinnen auch gemeldet werde / daß Herkog Johannes / vnd Herkogin Maria zu Gülich vnd Cleff / dem Churfürsten solche forderung nicht gestendig gewesen / Denn allhier nicht die frage ist / was der Herkog / vnd Herkogin zu Cleff / dem Churfürsten gestanden haben mögen oder nicht / sondern was der Churfürst seinem ganken Hause hat reserviret vnd vorbehalten / So nun in Conträcten kein wort / viel weniger einige clausula, ohne besondere Wirkung gelassen sol werden / Wie viel weniger wird man allhier diese wort: Dieselbige sol hiermit jedem theil vnvergreifflich seyn vnd bleiben / dergestalt können außmustern / daß sie nichts sollen wirken / wider beyder theile außdrücklichen klaren willen vnd meinung / die per pactum speciale sich dahin miteinander vereiniget / daß dem Hause Sachsen sein Recht / vnd wiederumb dem Herkogen zu Cleff / auch sein Recht / an beyden Fürstenthumen Gülich vnd Berg / einen weg wie den andern solte vorbehalten bleiben / vnd durch den Heyrathsvertrag nicht gekürzt oder verschmälert werden / Welche conventio nicht allein ipsos paciscentes bindet / sondern auch ihre beyderseits Erben / Also daß Herkog Johansen zu Cleff Erben / dem Hause Sachsen müssen vergönnen vnd nachlassen / sein befugnuß / an Gülich vnd Berg / gebürlich außzuführen / Vnd wiederumb ist das Haus Sachsen reciprocè schuldig / den Clevischen nachzulassen / daß sie ihres Herrn Großvaters vnd Frau Großmutter angezogene gerechtigkeit auch außfändig

fündig machen/ das ist ihrer beyderseits will vnd meinung gewesen/ Darauß ferner diese consequentz dringet/ daß ex parte Sachsen / der Belehnung halber / in ansehung obberürtes pacti, es weiters ahntens vnd anregens nicht bedurfft hat/ In fürnehmer betrachtung/ daß/ wie oben angezeiget / solche dem Herzogen zu Cleff / nicht illimitatè, simpliciter & purè, sondern allein/ zu seinem Rechten vnd nicht anders/ vnd mit dem anhang / wosern seine Mayt. den Herzogen zu Cleff auch von Rechtswegen disfalls habe beleihen können / Vnd dann / daß sie dem Hause Sachsen/ an seinem Rechten **Gantz** vnschädlich seyn solle / ist mitgetheilet worden / Welches darumb mit fleiß zu observiren, weiln man sonst den Sächsischen für vnd für / die Elevische Belehnung / ut purè & simpliciter factam, fürwirffet / vnd auff dis fundament die Argumenta mehrern theils richtet/ die dann auch anderer gestalt wider Sachsen / so viel als nichts / schliessen / Es sey dann / daß der Herzog zu Cleff die Lehen vnconditionirt, vnd vngemessigt empfangen / dessen widerspiel aber nunmehr notorium ist.

Vnd hiermit sey auch zugleich widerleget / was wegen nachbliebener ahntung / bey Herzog Wilhems vnd Herzog Johan Wilhems zu Gällich vnd Cleff Belehnung in offtberrürter gegenschriffte gesagt wird / Dann das Haus Sachsen ist in omnem casum, durch die conditionirte Investitur, nach welcher alle folgende Lehnbrieffe zu interpretiren, vnd das special reservat gnugsam versichert gewesen/ so gar/ daß es ihre Chur = vnd S. Gn. vor eine vnnotdurfft hat angesehen/ bey allen Actibus protestationem zu widerholen/ Quotiescunq; enim Protestatio fit, non ad jus novum acquirendum, sed ad quæsitum retinendum, & conservandum.

tunc non opus est eam in omnibus actibus repeti, sed sufficit fieri semel.

Daß aber die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / Herzog Johansen zu Cleff / vnd S. J. G. descendentibus, den Titel eines Herzogen zu Göllich vnd Berg gegeben haben sollen / wird dahin gestellet / Es stehet entgegen die Regel da / quod nemo præsumatur renunciare juri suo. Renuntiatio enim donationis species est, Vbi autem alia potest sumi interpretatio & conjectura, quàm donationis, ea semper sumitur. Ist demnach vermuelich / daß die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen solches gethan / I. propter communem sty- lum Imperij. II. iuxta Investituram & declarationes Cæsareas. III. Nach inhalt des Reservats im Heyratsvertrag. IV. petitorij juribus semper salvis. Quicquid sit, Weil die jetzige Chur- vnd Fürsten zu Sachsen nicht ex voluntate defunctorum parentum, aut Avorum, &c. sondern ex pacto & providentia Domini, & ex jure suo proprio succediren, nominatio facta ab alijs, nocere his neutiquam debet.

Weil nun der Patriot befindet / daß dißfalls mit allen ob- gehörten / vnd andern gleiches schlags einwendungen nicht fortzukommen / lest er sich weiter vernemen / Wann einem eine Gratia von einem Lehn / vff erledigung desselben / gegeben werde / daß solches vom ersten fall zuuerstehen sey / Vnd do einer denselben verseumet vnd verschlefft / oder dauon außgeschlossen / Er hernach zum andern fall keinen zutritt habe / Wil daraus schliessen / weil die Sächsischen concessionen, vff den abgang Herzog Wilhelmen zu Göllich vnd Berg / ic. ge- richtet / So müsten sie auch allein von diesem Ersten fall verstan-

verstanden werden/ vnd könne Sachsen nicht sagen / daß die
Sach nunmehr in den stand wiederumb gesetzt / darinn sie
Anno 1511. gewesen ist / Aber Er gereth hiermit vff vorigen
seinen ganz irrigen wahn/ da er vermeinet/ Sachsen sey durch
die Eleyische Belehning außgeschlossen / welches in facto
sich viel anders verhält/ vnd habe lenger/ dann in achtzig Jah-
ren / nichts bey der Sach gethan / welches in ansehung des
zwölffjährigen beharrlichen für vnd für wärenden solliciti-
rens, eingewandten vnd wiederholten starcken protestirens,
specialvorbehalts in der Sächsischen/ vnd gleichmessiger vora-
wahrung bey der Preussischen Heyrathverschreibung / auß-
gewirckter Confirmationen vber alle Sächsische Gaben vnd
Begnadungen/ von Keysern zu Keysern/ versagter Assistentz
vnd beschehener opposition in puncto gesuchter Curatel,
eingreiflicher irrthumb ist.

Vnd bleibet also nochmals dieser grund vneingerissen/
daß die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen/ nach wie vor/ zu denen
ihnen heimgefallenen Landen/ einen Rechtmessigen wolbefugten
zutritt haben.

Belangende die Regulam, quòd dispositio de primo actu
intelligatur, wie dieselbe viel abfalle hat/ also verlewret sie ihre
Recht/ quando concessio est universalis, generalis, vel in-
definita, oder wann von privilegijs gehandelt wird / dann da
gilt die dispositio so wol in actibus postea futuris, als in pri-
mo, weil privilegia favorabiliter zu interpretiren, vnd quo-
ad res, personas, tempus, durationem, modum agendi, &
quo ad omnia causarum genera, latissimè zu extendiren,
Vnd diß alles à fortiori darumb / weil in- vnd außserhalb
des Römischen Reichs kund vnd offenbar / daß aus Herzog
Johans

Johans zu Cleff / vnd Seiner F. Gn. Gemahlin verur-
 chung / per primum actum, menti & dispositioni Impera-
 torum, noch bis heut / keine vollkömliche / satzsame gnüge
 geschehen / Solte nun Sachsen der zutritt daher gantzlich
 versperret seyn / daß primus actus vorüber / müsten gewalt
 vnd vnrecht im Reich den vorzug haben / vnd die Erben ex
 delictis majorum suorum, noch grossen gewinst vnd pro-
 fitto empfinden.

Aber noch neher zur Sach zu schreiten / wil man von
 dem Patrioten vernemen / weil durch tödtlichen abgang Hers-
 zog Wilhelmen zu Göllich / der Gölische vnd Bergische
 Mansstamm erloschen / die Keyserlichen Gratia vnd diplo-
 mata dardurch purificirt vnd conditio allenthalben erfüllet
 worden / Ob dann nicht solcher primus actus noch währe?
 die ratio dispositionis nochmals statt finde? Vnd so wol an
 jeko der Gölische Mansstamm erloschen sey / vnd bleibe/
 als Anno 1511. do sich der fall begeben hat? Repliciret Er/
 Es sey gleichwol die Sach / durch die Clevische Belehnung
 zu gar einem andern Stande gediehen / So muß man ihn
 erinnern / daß er eines bey dem andern lasse / vnd nicht nur sehe/
 was vor ihn dienet / dargegen mit stillschweigen vbergehe/
 was wider ihn ist.

Warumb verschweiget er aber hierbey / daß der Keyser
 dem Hause Sachsen / sein Recht mit denckwürdigen gar ver-
 stendlichen worten vorbehalten? Warumb vbergehet Er / daß
 Herzog Johannes zu Cleff / die gemessigte / conditionirte
 Belehnung angenommen / vnd in den vorbehalt der Säch-
 sischen forderung per speciale pactum gewilliget? Gewies
 vmb keiner andern ursach willen / als daß Er selbst wol sihet
 vnd verstehet / daß stantibus Cæsareis declarationibus, par-
 tiumq; reservationibus, so schlechts vnd absolutè nicht ge-
 sagt

sage werden möge / Sachsen sey vom ersten fall außgeschlof-
 fen / vnd die Sach durch die Belehnung zum andern stand
 kommen / Replicirt er aber wiederumb / daß Sachsen den er-
 sten fall verschlaffen / vnd sich an seiner gerechtigkeit propter
 decursa tot annorum spacia, numehr verseumet / so redet
 vnd schreibet Er nur seinen willen daran / Dann daß Sach-
 sen gnugsam gewacht / vnd nicht geschlaffen / ist droben außge-
 führet / Man wil geschweigen / Quod Saxones, quo ad foe-
 minas Clivenses & descendentes ex illis, liberas prorsus
 ædes habeant. Dann zum fall / daß Sachsen / se in ruhe
 vber achtzig jaren gestanden / was hilfft das die Clevische Land-
 Erben / oder was wollen sie daraus vor sich / zum vortheil an-
 ziehen? Denn solche gedult vnd stillschweigen determinatè
 zuuerstehen / respectu des Clevischen Mannstams / welcher
 Anno 1521. vom Keyser Carolo ist beliehen worden / Weil
 nun die Clevischen LandErben in Investituris illis, in de-
 defectum masculorum, ad successionem nicht vocirt, vnd
 darinnen weder tacitè noch expressè, begriffen / So mögen
 sie mit dem iure Tertij, welches nunmehr durch abgang des
 Clevischen Mannstams gantzlicherloschen / sich nicht behelf-
 fen / & consequenter, weil die causa nun auffhöret / das ob-
 staculum aus dem wege gereumet / vnd dem Hause Sachsen
 sein Recht wieder offen worden / Wird wider die billigkeit ge-
 handelt / daß man Sachsen den zutritt zu den Landen noch len-
 ger versperret / vnd doch darüber an gebürenden orten / keine
 iustitiam, kein Recht / kein erkendnuß noch weisung leiden wil.

Demnach aber beydes diesem Patrioten, vnd andern / die
 Exceptio præscriptionis immerdar an der spize muß stehen,
 daß nemlich die Sächsische forderung / eine verlorne præscri-
 birtē gerechtigkeit sey / vnerachtet in der Sächsischen Dedu-
 ction solchem einwurff vorlangst seine gebürende abfertigung
 gegeben

gegeben worden / So sagt man nochmals / daß wider Sachsen
 einige præscriptio nicht habe angefangen / viel weniger erfül-
 let / vnd wann gleich deme nicht also / dennoch den jeko / durch
 Gottes gnad lebenden vnd regierenden Chur- vnd Fürsten
 zu Sachsen / solche mit bestande nicht opponirt werden möge.
 Aus diesen bedencen / daß l. klares Rechtens / quod nulla
 præscriptio procedat sine possessione. Nun hat aber Hers-
 zog Johans zu Cleff / ipso facto, in dem er die Keyserliche li-
 mitirte vnd conditionirte Belehnung acceptirt, auch das
 speciale pactum reservatorium eingangen / bezeuget / daß er
 eo animo die Lande nicht possidirte, daß er Sachsen per præ-
 scriptionem wolte außschliessen / Sondern er hat gehabt eine
 qualificirte possess, vnd dieselbe also fürder auff seine Erben
 verfellet / Res autem transit cum sua causa & onere, maxi-
 mè in hæredem universalem. Hette er aber ihme selbst cau-
 sam possessionis mutirt, were er dardurch in malam fidem
 gesetzt / quæ præscriptionem omnino impedijsset, non mo-
 dò in patre, sed etiam in successore universali, V Vilhelmo
 filio, propter illam firmissimam Regulam, quâ dicitur, quod
 mala fides defuncti, concomitetur hæredem universalem,
 ita ut quemadmodum defunctus non potuit præscribere,
 sic nec successor universalis, quia tenetur ad id, ad quod
 tenebatur defunctus pater, & obligatio non immutatur
 ex persona successoris, darumb kan er auch à seipso, die præ-
 scription nicht ansahen / juxta communioem & verioem
 opinionem, de jure civili & canonico.

I. I. Daß hochaedachter Herzog Johans zu Cleff auch
 ohne das / in mala fide vielfeltig gewesen / wie aus folgenden
 Actibus vnd conjecturis vnschwer abzunehmen. Dann S. F.
 Gn. hat l. der Sächsischen eltern begnadung vnd dardurch er-
 langten Dominij utilis gnugsame wissenschafft gehabt / I I.
 Sich

Sich eigenes gewalts in die possess der Fürstenthume gesetzt/
 wissende/das die Töchter darvon/als Mann- und des Reichs
 Fahnenlehn/genzlich außgeschlossen/ Darzu III. das Haus
 Sachsen seine Spruch und forderung/vor zweyen Römischen
 Keysern/per modum implorationis officij Cæsarei officers
 angestellet/dargegen S. F. G. verneinet/das diese Land heime-
 fellig/wordurch lis quasi contestirt, und vitium litigiosi con-
 trahiret worden. IV. S. F. G. hat legitimam causæ co-
 gnitionem nicht dulden wollen / Sondern V. vnzulessiger
 weise mit Frankreich und andern des Keyser Feinden / sich
 verbunden/mit dem Abfall gedrawet/und dem Keyser ob cau-
 sam non iustam die belohnung abgedrungen/Und ob wol S.
 F. G. nichts vberal / als das blosser privilegium Maximilia-
 ni primi zu prætendiren gehabt / hat doch S. F. G. VI. sol-
 ches nie producirt, weil sie gar wol gewust / das der Titulus
 ex prætenso illo privilegio ganz verwerfflich und nichtig/
 Und VII. das Sachsen/vor und nach der Belehnung / viel-
 feltige und starcke protestationes eingewendet.

Es ist ja wol in seinen terminis nicht vnrecht geredt/das
 propter immemorialis temporis lapsum, Titulus, wie auch
 bona fides, præsumirt werde/Aber diese præsumptio felt glatt
 hinweg/quando ab initio de tituli invaliditate & iniustitia,
 nec non de malâ fide possidentis, ex publicis actis constat,
 so gar / das mala fides auch durch abfließung hundert und
 mehr Jahren/nicht möge purgirt werden / Vnde ex disposi-
 tione Iuris Canonici, possessor de scientia injustæ suæ
 possessionis instructus, nunquam potest allegare præscri-
 ptionem, aut malæ fidei purgationem, etiamsi viveret per
 mille annos. Man wil geschweigen/das zum vberflus aller-
 ta præscriptio durch die Anno 72. bey der Preussischen Heyn-
 rathshandlung geschעהene protestation und reservation,

Preffüglich interrumpirt worden / Also daß menniglich aus diesem allen hat abzunemen / vnd zu schliessen / daß Herzog Johans zu Cleff vnd S. J. G. Erben / wider das Haus Sachsen / einige præscription, propter deficientem possessionem & bonam fidem, nicht haben anfahren / viel weniger erfüllen können / Darumb möchte der Patriot mit vorgeschükter præscription wol zu rücke bleiben / vnd zu herken nemen / was S. Augustinus hieruon schreibet / Non ideo, spricht er / res aliena à nobis justè possidetur, quia longo, imo longissimo tempore præscripta est, si postea rescimus agnosci-musq; rem esse alienam. Quocunq; enim tempore alienum esse, intellexerimus, quod nostrum existimabamus injustè à nobis retinetur.

Aber zu sehen / daß wider Sachsen die præscription hetze angefangen vnd erfüllet werden können / So ist in der gedruckten Deduction allbereit außsündig gemacht / vnd wird im Burgawischen libel, darauff man sich aber ander gestalt nicht / als mit vorbehalt obiger verwahrung ziehen thut / ferner bewehret / daß Gülich vnd Berg pro feudis ex pacto & providentia zu halten / Tum quia ex veriori & magis communi opinione, feuda Imperij, maximè dignitatum, talia esse præsumuntur. Præsumuntur autem ideò, quod jus feudale nullam in feudis agnoscat hæreditariam qualitatem, nisi expresso aut tacito pacto de eâ appareat. Hier entgegen ist die qualitas, ex pacto & providentia, ein stück der natürlichen eigenschafft / so den Lehngütern / à jure feudali, von anfangs ist imprimiret worden / Tum quia in investituris & Gratiis Cæsareis extat clausula: **Ime vnd seinen Lehns Erben / Item: Ihnen vnd ihren Leibes Lehns Erben.** Quæ verba, de consuetudine Germaniæ arguunt & demonstrant, feudum ex pacto & providentia.

Gebühre

Gebühret demnach den jetzigen Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / der zutritt zu den Fürstenthumben Göllich vnnnd Berg / tanquam ad feuda ex pacto & providentia, nicht ex contractu patrum, Avorum, aut etiam proavorum, Sondern ex providentia Cæsarea Regiaq; & ex pacto & facto primorum acquirentium, als Churfürst Ernsten vnd Herzog Albrechten zu Sachsen / atq; adeo ex jure suo proprio, quod habent ex prima Majorum suorum investitura & Gratia, krafft welcher descendentibus universis & singulis an offtbesagten Fürstenthumben / eben das Recht zustehet / so die Keyserliche Majestet, ipsimet acquirentibus gegeben haben / Es gebühret ihnen aber ordine successivo, einem Gradui nach dem andern / Also daß ein jeglicher Gradus, limitatum jus & dominium, ad tempus vitæ suæ gehabt / Quibus successivè defunctis, ist nunmehr Ius omne, ordine sanguinis, vnnnd nicht titulo pro hærede, auff die jetzigen Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / Als die à primis acquirentibus posteriren, vnzweifflich gefallen / & consequenter mag Ihren Chur- vnd Fürstlichen Gnaden / keine præscriptio, sie sey wider Churfürst Johan Friederich / oder Herzog Georgen / vnd Herzog Heinrichen zu Sachsen / wider Mauritium, Augustum & Christianum I. Electores, &c. oder die andere Fürstliche Linien erfüllet / entgegen gesetzt werden / Vnd daß aus denen fundamenten, so in der Sächsischen Deduction angedeutet worden / welcher meinung dann nicht allein Camera Imperialis, Senatus Petemontanus, Rota Romana, vnd andere berühmte dicasteria, in pronuncian-do, wie auch Hispani in Bonis Maioratus folgen / Sondern es hat auch Carolus V. Cæsar, als zwischen Seiner Mayt. vnd dem König in Frankreich super Comitatu Provinciae streit sürgefallen / sich eben in dieser Rechtslehre / wider den

König gegründet. Dann in refutatione Apologiae Madridiae Conventionis wird in Ihrer Mayt. Namen dieses geschrieben / Licet enim post ipsam Ioannam Secundam hi, qui Regnum Neapolitanum obtinuere, ex indebita Andegavensium & inde Gallorum Regum occupatione ac detentione, dictum Provinciae Comitatum assequi nequiverint: non propterea jus dicti Comitatus, eidem Carolo Cæsari, ex lege ac providentia primi acquirentis quaesitum, cuius vis temporis cursu tolli potuisset, priusquam jus illud ad eum devolutum esset, &c.

Die Anwartschafft so weiland Churfürst Johan Friederich / vnd Seiner Churf. Gn. Gemahlin / Frau Sibylla / etc. geborne Herzogin zu Göllich vnd Cleff / durch die Ehestiftung dero Confirmation, den Clevischen vertrag / vnd desselben Ratification, vff den abgang des Clevischen Mansstams / an Göllich / Cleff / vnd Berg / zusampt den Graff- vnd Herrschafften an der Marck / Ravensberg vnd Ravensstein / vor sich / vnd Ihre Mannliche Leibes Erbens für vnd für zu rechnen / erlangt haben / wil von etlichen fürge wandt werden / Es hab Churfürst Johannes zu Sachsen / des Herzogen zu Cleff / vnd S. J. G. Gemahlin / angezogene befugnuß an Göllich vnd Berg / viel stercker zu seyn erachtet / als die Sächsische Anfoderung / darumb habe er solche fallen lassen / vnd einen andern weg vnd zutritt / zu diesen Landen / durch den Heyrathsvertrag gesucht / vmb welchen es aber also beschaffen / daß die dorinn verleibte Conditio erlöschten sey.

Aber man hat hierinnen des rechten weges verfeilet / dann Churfürst Johannes / in den verschriebenen Anfall gewilliget /

williget / nicht aus mißtrauen gegen voriger / noch vnerlo-
schener gerechtigkeit des nutzbarlichen eigenthumbs an Gū-
lich vnd Berg / viel weniger der meinung vnd intention,
daß S. Churf. G. vor sich / vnd dero Nachkommen / sich
solches Rechtens begeben wolten / Welches dann auch S.
Churf. G. in præjudicium Herzog Albrechts zu Sachsen
Lini, nicht hetten thun können / Sondern damit S. Churf.
Gn. novi juris accessione, die Sächsische gerechtigkeit for-
tificiren möchte / vnd also ad uberiorem provisionem, mit
öffentlichem vorbehalt voriges Rechtens / aus den Keyserli-
chen Gnadenbrieffen vnd vorschreibungen / Also daß es gar
ein vnbillich / vngereymbtes thun / in odium des Hauses
Sachsen / retorquiren wollen / was ad amplificationem
eius & incrementum geschehen ist.

Ob dann nun wol primâ facie sich ansehen leßt / als
hette es der Patriot mit seiner deutung vnd erklerung der
Ehepacten, vnd Speyerischen vertrags / nicht vbel getrof-
fen / So wird doch aus folgenden das widerspiel sich sonnen-
klar befinden / Dann zu wissen / daß die Paciscenten, in bes-
sagter Ehestiftung / nicht einerley formam verborum ge-
brauchen / Im Eingang des S. Fürder ist abgeredt / etc.
wird die Anwartung gerichtet vff zweene fälle / Ob wir
Herzog Johans vnd Maria Herzogen zu Cleff
vnd Gūlich / keine Mannliche Erben hinter vns
verlassen würden / die fürder keine Erben verliessen /
Alßdann sollen / etc. Vnd an einem andern ort stehen
diese wort: Durch vnsern vnd vnser Mannlichen
Leibes Lehens Erben tödtlichen Abfall / etc. Aber in S.
Wir wollen auch / etc. wird allein von einem fall gemel-
det /

det/ Ob sach / daß wir ohne Mannliche Erben ver-
 stürben/ Item/ Wann wir keine Mannliche Leibes
 Erben hinter vns verlassen werden / vnd also die
 Fürstenthumb/ etc. Item im S. Würde aber einer oder
 mehr/ etc. ibi: Vnd so es dann durch schickung Gottes
 dahin gereicht/ daß wir keinen Mannlichen Erben
 verliessen/ vnd also die Fürstenthumb/ etc. Vnd im S.
 Wir Johans Herzog zu Sachsen / etc. ibi: Ob wir
 benante Herzog vnd Herzogin zu Cleffe vnd Güt-
 lich/ ohne Manliche Erben abgehen würden / daß
 alsdann/ etc.

Was aber die ursach sey/ daß die pacificirende Chur- vnd
 Fürsten / so variè, in diesem handel geredet / kan keine andere
 angezeigt werden/ als daß sie hiermit nicht eben gewiesse casus
 notiren, sondern ins gemein/ auff die existentz, vnd wieder-
 umb auch vff defectum Masculorum haben sehen wollen/
 Daß nemlich Churfürst Johan Friederich / S. Churf. Gn.
 Gemahlin/ vnd dero Erben / in diesen Fürstenthumben vnd
 Landen/ alsdann succediren solten/ wann keine Manliche Er-
 ben mehr vorhanden seyn würden/ Vnd darumb brauchen sie
 an einem ort das wort/ Heimfallen/ am andern gedenecken
 sie des Anfalls an den Landen/ etc. Welche wörter se-
 cundùm consuetudinem Illustrium familiarum, pflegen
 vom Abgang des Mannlichen stamms verstanden zu werden.

Vnd ist hierbey auffer allem zweiffel zu setzen/ do des Her-
 zogen zu Cleff gemüth dahin solte gerichtet gewesen seyn/ den
 Anfall allein vff die Söhne primi gradus zu restringiren,
 vnd dargegen die Condition stracks vor erloschen zu achten/
 Wann dieselben entweder Töchter oder Söhne / wiederumb
 hinter

hinter sich verliessen / daß es der Churfürst / wegen seines Sohns Herzog Johans Friderichs / mit nichten würde eingangen seyn / In betrachtung / des hieraus sonst entstehenden ganz schlechten vnd geringen nutz / in deme Seiner Churf. Gn. Lini der gestalt ehe zehenmal des Anfalls hat können verlustig gemacht werden / als das sie einmal cum effectu, sich desselben sollte zu erfreuen haben.

Daß aber der Herzog zu Cleff / vnd Seiner F. G. Gemahlin hierunter solche gedanken nicht gehabt / ist daraus abzunemen / daß sie beyderseits aus dem Privilegio Maximiliani, als auch dem Lehenbrieffe sich zu erinnern gewust / was massen Ihre / vnd Ihrer Söhne Töchter / in infinitum, von der Succession dieser Lande ausgeschlossen / Darumb sie dann leichtlich haben ermessen können / daß in favorem illarum, vocatio Iohannis Friderici & conjugis ipsius Illustrissimæ, sampt dero Erben / auff primum gradum vorgeblich limitiret würde. Aus welchem grunde dann ferner zu schliessen / daß sie ihrem Eydam vnd Tochter den Anfall auch eo casu nicht mißgegönnet / da Ihrer Fürstl. G. G. Sohn Herzog Wilhelm zwar einen Sohn verlassen / derselbe aber auch ohne manliche Lehens Erben todes abgehen möchte / dann diese vorschriebene Anwartsung hat sollen das medium seyn / beständige Freundschaft / vertrauliche Correspondenz vnd Einigkeit zwischen beyden Häusern wiederumb zu pflanzen vnd fortzustellen / darumb muß die dispositio ex mente & scopo paciscentium & ex rationis identitate, latissimè interpretiret werden / ut includantur casus, eandem rationem habentes.

Sonsten würden es mehrentheils vorgebliche wort ohne that bleiben / darumb dann die Rechtslehrer mit so grossen fleiß inculciren, daß man mehr vff mentem contrahen-

K

tium

tium als nuda verba, achtung geben solle. Weil dann/als
 len Umbstenden nach/der Herzog zu Cleff vnd die Herzo-
 gin/hauptsachlich / vff familiae suae durationem, einen re-
 spect gehabt/So ist kein zweiffel/das Ihre Fürstliche G. G.
 die Churf.Lini auch in eum casum haben substituiren wol-
 len/quo vel filius foeminas relinqueret, aut nepos *à masculis*
 decederet, welcher conjecturirten meynung allerdings zu
 folgen / quicquid etiam verba sonent, weil die Rechtsleh-
 rer ferner schreiben: Quòd quando Testator substituendo
 sub conditione, non tam ipsam conditionem, quam cer-
 tum effectum respexit, tum non sufficiat conditionem se-
 mel impletam esse, vel defecisse, sed ut effectum illum for-
 tiatur, substitutio ista ad omnes casus eò tendentes, vel ef-
 fectum eundem habentes, porrigenda sit, donec satisfiat
 menti Testatoris.

Durch diese interpretation geschicht nun verbis pacto-
 rum dotalium keine gewalt/dann auch eben vff solchen schlag
 haben Rätthe/Ritterschafft / Bürgermeister / Schöppen vnd
 Rath/der sempelichen Städte/der Fürstenthumben im Lande
 zu Cleff vnd an der Marck/die Ehestiftung in ihrem Homag-
 ialbrieffe verstanden/in verbis: Ob Herzog Johann vnd
 Maria Herzogin keine manliche Erben hinter sich verlassen
 würden/die fürder keine manliche Erben verliessen/In-
 sonderheit aber wird sie bestetiget/autoritate des obersten Le-
 henherren vnd höchstem Hauptes im Reich Caroli V. Cæsa-
 ris, in dem Ihre Mayt. die Ehestiftung nicht von primo gra-
 du allein/sondern auch de secundo, vnd das wort Erben/
 nicht von Söhnen vnd Töchtern zugleich / sondern von
 manlichen Erben allein verstanden/vnd diese disposition
 hinzu gesetzt hat/das die art der obberührten Lehen/
 durch

durch solche Anwartsung vnd Anfall/nicht vererbt / sondern in ihrem wesen bleiben sol. Alles zu dem ende / damit menniglich hieraus Ihrer Mayt Keyserlichen willen vnd meynung desto eigentlicher erkennen möchte / daß nemlich die Fürstenthumb vnd Lande / ihrer art vnd eigenschafft nach / des heiligen Reichs Mann- vnd Fahnen-Lehen seyn vnd bleiben / vnd die Töchter sich vnter keinem gesuchten prætext, schein oder deckel der Succession solten anzumassen haben.

Aber hierwider wird hart urgiret der buchstäbliche Inhalt offtbesagter Eheberedung / daß nemlichen Herkogin Sibylla vnd ihre Erben / der Succession ihres Herrn Vaters vnd Frau Mutter Fürstenthumb vnd Lande nicht ehe bezugt / es sey dann / daß dieselbige ohne Söhne / die fürders keine Erben manliches oder weibliches Geschlechts / das ist / Söhne oder Töchter / verlassen / todes abgangen.

Nun stehen die wort / manliches oder weibliches Geschlechts / Söhne vnd Töchter / mit nichten in pactis dotalibus, sondern werden aus einem vorgesasten wahn zu verkehrung der Ehestiftung / hinein geschoben / dann es darff nicht zweiffelhafftiges rathen / worvon diß wort Erben in pactis dotalibus zu verstehen sey. Man sehe nur an materiam subjectam, naturam rei, dispositionem juris feudalis, consensum Doctorum, den Clevischen Revers, die Keyserliche Confirmation vnd Speyerische Vergleichung / man bedencke auch darneben / daß weder in Maximiliani I. Privilegio, noch in Carolinâ Investiturâ, die Clevischen Töchter ad successionem in defectum masculorum vocirt werden / vnd erwege noch dieses darzu / daß ja keine ratio differentia zu geben / warumb der Herkog vnd Herkogin zu Cleff gewolt /

wann Ihre Fürstliche G. G. ohne manliche Leibes Erben
 vorstürben/das die Lande/so dann ihren Töchtern vnd dero
 Gemahl/ Churfürst Johann Friderichen heimfallen/Aber so
 Ihrer F. G. Sohn zwar keine manliche Erben / sondern
 Töchter verliesse/ die conditio erloschen seyn solte/von denen
 sie doch gewust/ daß sie der Lehensfolge allerdings vnsehig/
 Vnd abermals/ warumb *admissâ illâ interpretatione*, der
 Herzog vnd Herzogin zu Cleff/ *Neptes ex filio, filiabus
 propriis præferiret*, sintemal sie diese nominatim aufschlies-
 sen/ jene aber nicht/ Vnd alsdann wird man mit Sachsen
 vber dem verstande des worts Erben/ verhoffentlich kön-
 nen einig seyn.

Irret aber den Patrioten dieses / do das wort Erben
 von den *Heredibus ulterioris gradûs* zu verstehen/das dann
 die wort: die fürder keine Erben verliessen/ vberflüssig
 vnd vergeblich gesetzt / So sol er dargegen wissen/ daß auch
 in der Ehestiftung dieser casus: Ob sach/das wir ohne
 manliche Erben vorstürben/ oder keine manliche
 Leibes Lehnserben hinter vns verlassen würden.
 Item/ Ob wir keine manliche Erben verliessen. Item/
 Ob wir ohne manliche Erben abgehen würden.
 Sechsmal allein stehet / da je nicht zu verneinen / daß das
 wort: manliche Erben/*latius* zu verstehen / ne dispositio
 contineat pugnantia, vnd der Casus, ob Herzog Johans/
 vnd Herzogin Mariæ/manliche Erben / fürder keine man-
 liche Erben verliessen/mit einzuschließen.

Darumb / wann man beyde Casus zusammen fasset/
 Ob wir Herzog Johans/vnd Maria Herzogin zu
 Cleff vnd Göllich/keine manliche Erben hinter vns
 verlas-

verlassen würden/ die fürder keine Erben verliessen.
 So verstehen die Sächsischen diese wort: Die fürder keine
 Erben ꝛ. de hæredibus ulterioribus iisque masculis, nicht
 in primo, sondern in secundo casu, vnd de ulterioribus,
 vmb der ursach willen/ weil solches nothwendig erfordert:
 I. Mens paciscentium. II. Significatio vocabuli Erben.
 III. Figura verborum die fürder keine Erben verlies-
 sen/ quæ continent tractum successivum, & respiciunt li-
 neæ masculinæ defectum. IV. Natura rei, darüber in der
 disposition das wort/ Erben/ gebraucht wird/ das sind feu-
 da masculina Imperii, & quidem feuda dignitatum, drey
 ansehnliche Herzogthumb/ sampt den incorporirten Graff-
 vnd Herrschafften/ die suâ naturâ in infinitum vff Masculos
 erben/ vnd wann gleich der Mansstamm außgehet/ den Für-
 stinnen doch nicht zu theil werden. De masculis aber aus
 denen bedencken/ so man droben in S. Nun stehen die wort/ ꝛ.
 hat angezogen/ darumb nicht viel daran gelegen ist/ daß die
 adjuncta qualitas, Manlich/ außgelassen/ Tacitum enim
 pro expresso habetur, quando id, vel rei natura, vel natura
 causæ, vel præsumta voluntas, vel ratio dispositionis, vel
 præcedentia & consequentia exigunt. Et potius verba
 sunt improprianda, quàm ut subjectæ materiæ proprie-
 tas evertatur.

Dargegen sihet man nicht/ durch was Consequentz zu
 erzwingen/ daß Herzog Wilhelm es nimmermehr gethan
 hette/ wann es den verstand/ wie mans Sächsischen theils
 davor helt/ solte gehabt haben/ Das widerspiel folgt vielmehr/
 Dann hat diesen Verstand sein Herr Vater Herzog Jo-
 hans/ vnd seine Frau Mutter/ leiden können/ respectu filia-
 rum, Also hat auch der Sohn/ ut Hæres, ihme denselben

nicht müssen lassen zuwider seyn/ respectu seiner Töchter ex ratione toties adductâ, daß utraque, als non comprehensæ in Privilegio Maximiliani & Carolinâ investiturâ, von der Succession dieser Lande gänzlich ausgeschlossen.

Es hat ihme zwar der Patriot selbst starck eingebildet/ vnd gibt es auch gegen andere vor warheit aus/ als köndte die Keyserliche Confirmatio den Fürstlichen Gütlichen Töchtern vnd derselben Erben/ an ihrem Rechten vnd Succession befugnis/ nicht verhinderlich seyn / præsupponiret hiermit / daß schon zur zeit der Confirmation, die Gütlichen Töchter an den Fürstenthumben vnd Landen ein Recht gehabt/ vnd der Succession befugt gewesen seyn/ da man doch noch die stunde nicht den geringsten Apicem deßhalb bewiesen hat/ Confundiret aber bald im anfang dieser Disputation, die Keyserliche Confirmation mit dem Speyerischen Vertrage/ vnd denen darüber erlangten Keyser- vnd Königlichen Ratificationen, gedencket des Vertrags nominatim nicht/ vnd richtet doch die argumenta eins theils wider denselben/ gebraucht allein verbum confirmationis, vnd das zu keinem andern ende / als daß er dieselbige / vnter dem schein/ quod non apparente relato, confirmatio non habeat, ubi figat pedes, vernichten möge/ thut als wann ers nicht verstünde/ daß es vnterschiedene Actus gewesen sind/ alles zu seinem besondern Vorthail / welches ihme aber zu behauptung seines intents wenig fürträglich.

Dann ob wol die Confirmationes intra limites, des so bestetiget wird/ zu coërciren, So ist doch confirmanti vnbenommen/ den sinn/ meynung vnd verstand des jenigen/ darüber die Confirmatio gebeten wird / mit deutlichen worten heraus zu wickeln vnd anzuzeigen/ Wann nun das geschieht/ gibt die Confirmatio keinem mehr Gerechtigkeit/ als das
confir-

confirmatum in sich helt / sed quod à partibus sensum & intellectum fuit, declarat, Qui autem declarat, non disponit, sed tantum quid in præteritum actum sit, ostendit. Woraus nun folget / weil die Keyserliche Mayt. die Eheverbindung Anno 1544. da Herzog Johans zu Cleff allberit vor sieben Jahren verstorben / cum causæ cognitione bestetiget / das S. Mayt. die Pacta dotalia, auch von dem Fall / der sich jetzt begeben / verstanden habe / Welches noch klarlicher aus dem Speyrischen Contract zu ersehen / so vor der Confirmation vber den Heyraths Vertrag / zwischen den Keyser- und Königlichen Majesteten Carolo V. und Ferdinando an einem / und Churfürst Johan Friderichen anders theils / von den nidergesakten Keyserlichen / Königlichen und Churfürstlichen Råthen / vnterschiedlich ist abgehandelt / beschlossen und auffgerichtet / und nach erlangtem Privilegio confirmationis, ratificirt worden.

Dann daraus offenbar / das die Keyserliche Mayt. nicht in terminis simplicis Confirmationis blieben / sondern super re, ad suæ Majestatis administrationem & officium pertinente, incertum casum, weiters disponirt, bewilliget und versprochen hat / do sichs zutragen würde / das der jetzige Herzog von Gûlich / Cleff / und Berg / nemlich Herzog Wilhelm / oder seine Erben / ohne manliche Lehens Erben / todes abgiengen / das alhdann / die Röm. Keyf. Mayt. oder derselben Nachkommen am Reich / vorbenantem Churfürsten zu Sachsen / oder wo er todes verblichen / seinen manlichen Leibes Lehens Erben / für und für / zu reiten / die Fürstenthumb Gûlich / Cleff und Berg / zu rechten ManLehn vorleihen / und derhalben nottürfftige Lehenbrieffe verfertigen lassen wolte / Inmassen dann die Keyserliche und Königliche Majesteten

festeten / solche endliche vnd ewige vereinigung vnd vergleichung / von wegen der Belehnung / vor sich / dero Erben vnd Nachkommen am Reich / per modum Cæsareæ constitutionis , wissentlich ratificiret haben. Dargegen Churfürst Johan Friderich vor sich / vnd Sr. Churfürstl. G. Erben / auff solche Belehnung alsbald aller Gerechtigkeit / vnd Forderungen etlicher Güter im Lande zu Geldern gelegen / der Röm. Keyf. Mayt. als Herzogen zu Geldern / zu gut vnd nutz sich frey begeben / vnd derselben Erben vnd Nachkommen folgen / vnd bey dem Herzogthumb Geldern ewiglich bleiben zu lassen zugesagt / alles vermöge vnd nach inhalt derhalben vbergebenen Reversbrieffe / 22.

Wann nun gleich kein pactum de succedendo im Heyrats Vertrage were abgeredet worden / so gebühreten doch die Fürstenthumb vnd Lande / Churfürst Johan Friderich vnd Sr. Churf. G. männlichen Leibes Erben / nunmehr ex speciali contractu & transactione , gegen beschehenener Renunciation der Geldrischen Anforderung / vnd nach dem die darinnen verleibte conditio purificirt vnd erfüllet worden. Vnd irret nicht / daß das wort Erben / abermals von Herzog Wilhelms Söhnen vnd Töchtern / vnd derselben männlichen Leibes Erben / vorstanden / vnd dahero geschlossen werden wil / es sey die / der Eheberedung vnd Confirmation inserirte condition auch nicht purificiret. Dann daß diese interpretation menti & voluntati Imperatoris stracks entgegen sey / erscheinet aus der Confirmation , so nach dem Speyrischen Vertrage erfolgt / an dem ort / da die Keyf. Mayt. disponiret vnd seset / daß die art der obberührten Lehn / durch solche Anwartsung vnd Anfall nicht verendert werde / sondern in ihrem wesen bleiben / 22.
Item /

Item/das Churfürst Johan Friderichs vnd dessen Gemahlin manliche Lehens Erben solche Fürstenthumb zu rechten Fürstlichen Reichs Lehen empfangen vnd besitzen sollen.

Worinnen bestehet aber die art vnd das wesen / natura & substantia des heiligen Römischen Reichs Fahnen Lehen? Nicht das foeminae, oder descendentes ex iis Masculi, solche erben / sondern das sie in infinitum, vff des Acquirenten manliche Leibes Erben / non intercisâ successionis serie, kommen vnd fallen. Darumb muß entweder obige deutung vnrecht vñ irrig seyn / oder im Privilegio Confirmationis, die jenigen wörter / mit welchen Ihre Mayt. von diesen Fürstenthumben vnd Landen öffentlich haben zeigen wollen / das sie Fürstliche Reichs Man Lehen seyn / ganz vnd gar expungirt vnd außgestrichen werden / Dann sol es nochmals mit dem wort Erben / den verstand haben / ut VVilhelmi filia faciant conditionem extingui, so müssen sie der Lehnsfolge fehic / in Investituris feudalibus vociret, vnd die art / eigenschafft vnd weise dieser Fürstenthumb vnd Lande allbereit zuuor verendert / vnd sie zu Weiber Lehen gemacht worden seyn / welches vngereymbt vnd selkham zu hören / Dann es leufft wider Keyf. Mayt. helles zeugnis / im Privilegio Confirmationis, nach welchem das wort Erben zu declariren, Es streitet auch diametraliter mit dem Privilegio successionis bey lebzeit Keyfers Maximiliani I. außbracht / desgleichen mit Herzog Johans zu Cleff Lehenbrieffen / vnd der Ehestiftung / darinnen foeminae, consensu recipientium, mit vorwissen vnd einwilligung der Landstände / von der Succession stracks sind excludirt worden. Siehet man auch ferner vff naturam negocii, dauon im Speyrischen Vertrage gehandelt / vff retrò seruatam succedendi ordinem,

£

vff pro-



vff propriam naturam rechter Fürstlicher Reichs Lehen / vff die gradus successionis, so in dem Vertrage exprimiret, vff antecedentia & consequentia, vnd daß das wort Erben in der mitten stehet / So wird auch daraus augenscheinlich befunden vnd vnwidersprechlich geschlossen / daß filia VVilhelmi, so zwar zur selben zeit noch nicht in rerum naturâ gewesen / vnter dem wort Erben / mit nichten können begriffen oder verstanden werden / weil sie toties exclusæ & nunquam vocatæ, weder vff den ersten noch andern gradum, zur Succession haben hoffnung gehabt.

Darbey dann ohne schein fürgewandt wird / als ob Herzog Wilhelm dazumal mit König Ferdinandi Tochter in Heyraths Tractation gestanden. Dann in conditionibus reconciliationis, so Herzog Wilhelm am 7. Septembris Anno 1543. fürgehalten worden / wird darvon nicht vermeldet / sondern S. F. G. sind damals noch in hoffnung gestanden / daß die Heyrath zwischen Ihren S. G. vnd der Anna Albretana, Navarra Regina, würde fortgengig seyn / Inmassen dann S. F. G. so bald Sie mit der Keyf. Mayt. wiederumb versünnet vnd zu Gnaden auffgenommen worden / durch dero Gesandten / bey dem König in Franckreich / vmb absolgung der Fürstlichen Braut hat anhalten lassen / die sich aber dessen verweigert / darumb die Sach erst an Papst zu Rom gebracht / vnd vmb Dispensation vnd Licentz gebeten werden müssen / sich mit einer andern zu verheyrathen. Ob nun wol Pontifex Romanus hierinnen ohn sonder bedencken dispensiret, vnd Herzog Wilhelm darauff mit König Ferdinandi Tochter sich in Ehegelöbnis eingelassen / So ist doch diß alles erst im zweyten Jahr hernach / Nämlich Anno 1546. geschehen / vnd erscheinet also ex circum-

cumstantiâ temporis, daß zur zeit des Speyerischen Vertrags/auff das Matrimonium V Vilhelmi cum Ferdinandi filiâ nicht habe können gedacht/viel weniger darvon tractiret vnd gehandelt werden.

Ob nun wol nicht ohn / daß Churfürst Johans Fridereich sich beklagt haben mag/daß dem Speyerischen Vertrag nicht nachgesezt / So folget doch hieraus nicht / daß eben demselben auch in puncto der Sächsischen Eheberedung/nicht sey nachkommen/ es werde dann per veras & legitimas probationes solches beybracht. Sonsten sihet jederman/ daß wider alle Regulen, à particulari ad particulare, vnd ex separatis, ab uno ad aliud, da oppositum consequentis & veritas antecedentis zugleich beysammen können stehen/geschlossen wird.

Endlich ist von Keinen worden / daß man vermeynen thut/do das wort Erben allein von manlichen Erben zu verstehen/daß die Keyserliche Mayt. in zweyen Jahren hernach / dem Speyerischen Contract, eine zuwiderlauffende Bewilligung / für der Schwäger vnd Bruders Töchter/vnd derselben Erben / nicht würde ertheilet / vnd ihn also gleichsam mit einer vergeblichen Concession ludificirt haben.

Dann hiegegen zu bedencken/daß bey hohen Potentaten/vber einem dinge/offt zwo vnd mehr Concessiones, Gratia vnd Privilegia, per sub- & obreptionem Secundi aut Tertii Impetrantis, außgewirekt werden/do dann diese conjectur, die lextern Gratias bey werden vnd kräftten zu erhalten/viel zu schwach/weil sie fortiori præsumptione circumventionis, mechtig elidiret wird/Vnd solches darumb/daß

Ein ij, dann nicht mit

mit Concedens, deme allein unus calamus & una lingua ge-
 bühret/alles vngewöhnlichen verdachts variationis & incon-
 stantia, entlediget/vnd was er disponirt, dasselbe von allem
 schein malitia & diminutionis juris alterius, ferne seyn mö-
 ge. Vnd darumb/wann de vi & effectu zweyer Privilegien
 vber einerley ding disputirt wird/ist droben erstritten worden/
 daß das letztere dem ersten regulariter weichen müsse. Weil
 nun der Patriot sich endlich dessen selbst bescheiden hat kön-
 nen/suchet er die/Churfürst Johan Friderich zu Sachsen An-
 no 1546. widerfahrne Exauكتورation herfür / bedencket aber
 nicht/daß seiner gottseligsten Churf. & diese widerwertigkeit/
 eben von wegen dero standhafftigen Glaubens Bekenntnis vnd
 beharrlicher vertheidigung der waren Euangelischē Religion,
 begegnet ist/ Inmassen S. E. G. darüber in einem Schreiben
 an die Keyf. Mayt. vnterm dato Jchtershausen / Sontags
 nach Visitationis Mariae An. 1546. grosse Klage geführet hat.

Aber wie dem/so verneinet man nicht/ daß das Privile-
 ligium successionis Herzog Wilhelmen zu Cleff/in mediis
 turbis & motibus bellorum gegeben worden. Es hats aber
 S. E. G. nicht durante Banno, vnd nach geschעהner decla-
 ration, sondern ante Bannum erlanget / welches daraus er-
 scheineth/daß Churfürst Johan Friderich/vnd Landgraff Phi-
 lips zu Hessen / den 20. Iulii Anno 1546. exauكتورiret, da-
 hergegen die Keyf. Mayt. dem Herzogen zu Cleff / privile-
 gium successionis am 19. Iulii zuuor/hat mitgetheilet. Weil
 dann darinn/ confirmationi pactorum dotalium, vnd der
 Spenerischen Vergleichung nominatim nicht derogiret,
 viel weniger die in totum genichtiget worden/ auch vngewöhn-
 lich des Churfürsten zu Sachsen / nicht cassirt vnd genichtiget
 werden können/vnd aber die Straff der Friedbrecher / nicht
 vor/ sondern nach publiciter declaratori erst angehet / vnd
 ihren

ihren effectum hat / Als mag mit bestande nicht gesage
 werden / daß der Herzog zu Cleff tempore Banni ein jus
 quæsitum erlanget habe. Inmassen dann auch nicht einzus
 reumen / daß durch die Exauctoration die Confirmation pa
 ctorum dotalium gefallen sey / dann die Constitutiones
 Imperii vnd Keys. Cammergerichts Ordnung reden allein
 von Verschreibungen / Pflicht vnd Bündnissen / darauff
 Bannitus gegen denen / so ihme verhasstet / forderung vnd
 zuspruch de præsentibus, vnd cum effectu gehabt / wollen auch /
 daß die Lehen / so viel der oberfahrer derer gebraucht /
 dem Lehenherren sollen vorkommen seyn. Woraus folget / daß
 die Gültliche Anwartsung / als ein Ius de futuro, in den Poes
 nen / Straffen vnd Bussen / darein der Churfürst verfallen
 seyn solle / nicht mit begriffen / Als denn auch die Rechts
 lehrer ins gemein dahin schliessen / quod bona futura, jura
 conditionalia, substitutio cuius conditio extitit, post Ban
 num & sententiam, hæreditas item delata, at tempore
 declaratoriae, nondum adita, &c. in confiscationem bono
 rum non veniant. Vnd den Fall zu setzen / daß Ihrer Ma
 jestet wille vnd meynung gewesen seyn solte / Churfürst Johan
 Friderichen / der verschriebenen Anwartsung zu priviren, So
 ist doch wiederumb in guter Consideration zu haben / daß
 zum Anfall vnd Succession dieser Lande / principaliter Sr.
 Churf. G. Gemahlin Fraw Sibylla / in den Heyrathspacten
 ist vociret worden / welches folgende wort bewehren / vnd
 also die Fürstenthumb vnd Graffschafften / Herr
 schafften / Lande vnd anders / auff unsere älteste
 Tochter geerbet hetten / Item / daß alsdann Ihre
 Mayt. verwilligung darzu geben wolten / damit

die Lande bey der gedachten Fürstin / Frewlein Sibylla / vnser Tochter / vnd den Erben / so J. E. mit vnserm des Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Göttlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd daß Keyserliche Begnadung vnd Bestetigung darüber erlanget werde.

Ob nun gleich höchstgedachte Churfürstin vnd ihr Gemahl / Churfürst Johan Friderich zu Sachsen / an andern orten / cum & absque copulâ in einer Oration, ad rem unam & eandem zugleich beruffen werden / vnd den Sächsischen darbey vnuerborgen / quod si alterius portio deficiat ex causâ delicti, ad alterum per jus accrescendi ea non perueniat; So weisen vnd zeigen doch vorerzehlte wörter den sinn / meynung vnd willen Herzog Johansen zu Gütlich vnd Cleff vnd Seiner J. G. Gemahlin / daß sie die Fürstenthumb vnd Lande nicht der Tochter vnd Eydam zugleich / discretis partibus, oder als re & verbis conjunctis, qui per concursum partes facerent, sondern Ihrer Tochter allein / vnd dero manlichen Leibes Erben / wie es Carolus V. Imp. erkleret / ordine successivo, in casum deficientis lineæ masculinæ, haben zuwenden wollen / welcher interpretation adminiculiret, ipsemet vocationis ordo, vnd das vff den fall / do höchstgedachte Churfürstin ohne manliche Lehens Erben verstorben were / vnd der Churfürst hette sich anderweit verheyrathet / auch manliche Erben mit dem andern Gemahl gezeuget / S. Churf. G. oder dero manliche Erben conditione eveniente, zu dieser Lande succession, nicht hetten gelangen können.

Wann

Wann dann hieraus offenbar / daß das Recht / so die Fürstlichen Linien, Altenburg / Weimar / Coburg und Eisenach / an diesen Landen prætendiren, von Ihrer respectivè An- und Vhran Frauen / und nicht vom Herrn Großvater und Vhranherrn herkömmet / So sagen und schliessen die Sächsischen mit bestande und vnerschrocken / daß Churfürst Johan Friderich zu Sachsen / offtgemelten Sülischen und Clevischen Anfall / durch die / S. gottseligsten Churf. S. jeko vnfüglich auffgerückte Exauctoration nicht verwirckt habe / *Bannum enim tantum deliquentis mariti personam & bona affecit : ad uxorem verò & ejus bona dotalia, paraphernalia, jura, expectantias, nomina & actiones, extendi non potuit. Quemadmodum nec Bannum hæredis, aut filii, aut vasalli, nocet substitutis, in rebus fideicommissis subjectis, nec patri in peculio profectitio, adventitio & castrensi, nec agnatis in feudo antiquo ex pacto & providentiâ, quippe qui hæredes sunt primi acquirentis, non Banniti vasalli; non jure successione, sed sanguinis.*

Und wann dieses zu hinterreibung des Patrioten vnzeitiger Exception noch nicht solte gnug sein / müste man doch dargegen bedencken / daß höchstgedachter Churfürst plenissime restituiret worden / dann inhalts des Restitutionbrieffs / nimpt Ihn der Keyser zu gnaden genslich auff / cassirt genslich die verfassung / verzeihet ihme genslich / nimpt Ihn in alten Fürsten Stand wiederumb an / entbindet Ihn aller Wirklichkeit der Acht / und also auch consequenter aus dieser Wirklichkeit / daß durch die Acht / die Confirmatio solle gefallen seyn / und zwar keinerley darinnen oder darvon fürbehalten oder ausgenommen / *Ergo neque jure Iuliacensi*

liacensi & Clivico excepto, Restituiret Ihn zu vorigen
Gerechtigkeiten/ zu vorigen Ehren/ zu vorigen Forde-
rungen/ Begnadungen vnd Freyheiten/ vnd also auch
zum Gölischen Anfall.

Aber man darff es Sächsischen theils so weit nicht
suchen/ dann weil die Keyf. Mayt. dem Herzogen zu Cleff/
privilegium successionis nicht gegeben hat / als ein ver-
wirckt Gut/ post publicatam Banni sententiam, so hat
S. Churf. Gn. der Restitution darzu nicht sonderlich be-
durfft gehabt. Vnd bleibet also privilegium Carolinum
invalidum & nullum, ex iis causis, wie die droben sind erzeh-
let worden.

Aus welchem allen nun menniglich vernünfftig abzu-
nemen/ vnd mit gutem bestande zu schliessen / daß nunmehr
das Fürstliche Haus Sachsen/ weil die den pactis dotalibus,
Keyserlichen Confirmation, vnd Speyerischen Vertrage in-
ferirte conditio purificiret worden / vor den Gölischen
Töchtern/ wegen habender vnerloschenen eltern Vorschrei-
bungen/ zu den verledigten Fürstenthumben vnd Landen den
sterckesten Zutritt hat/ welches auch aus dem erscheinet / daß
Ferdinandus, Maximilian II. vnd Rudolphus, alle Röm-
mische Keyser / die Sächsischen privilegia, concessiones
vnd verschreibungen / wie oben berührt/ in zierlichster Form
Rechtens / confirmiret vnd renoviret haben. Vnd ob
man sich wol ex adverso gleichmessiger Confirmationen
rühmen möchte / sind doch dieselben unzweiffelich zu versteh-
hen cum clausulâ, Salvo jure Tertii, & citra domus Saxo-
nicæ præjudicium.

Vnd

Vnd so viel von des genandten Patrioten vermeyn-
ter Refutation, vnd etlich andern außgesprungen Eins-
würffen.

Dann was der Keyf. Mayt. als des höchsten Richters/
obersten Lehenherren vnd Haupts der Christenheit / Iuris-
diction betrifft / so in vnterschiedlichen Schrifften sehr dis-
putirt, gestritten / vnd Ihr gar / oder zum theil enzogen wer-
den wil / Ist des Chur: vnd Fürstlichen Hauses Sachsen
meynung nicht / solche gefehrliche disputationes Ihme ei-
gen zu machen / Ihre Mayt. werden dieselbe / ohne Sachsens
zuthuung wol zu defendiren, zu vertreten / vnd den bisher in
dieser Gölischen Successionsfach verübten Proceß / zu ver-
antworten wissen.

ES sollen aber / zum Beschluß / die Gölische /
Elevische vnd Bergischen Landstände vnd Untere-
thanen in gesamt in keinen zweiffel stellen / sondern dessen
hiermit versichert vnd vorgewissert seyn / do Ihren Chur: vnd
Fürstlichen Gnaden zu Sachsen ins künfftig diese Fürstent-
thumb vnd Lande zugesprochen / als sie dann zu Gott / vnd
dem Rechten / der unzweifflichen getrostten Hoffnung leben
vnd seynd / daß Ihre Chur: vnd Fürstlichen G. G. G. sie
sämplich vnd jeden insonderheit / bey allen Privilegien,
Freyheiten / Rechten / hergebrachten redlichen Vbungen
vnd Gewonheiten / Brieff vnd Siegel / vnd sonsten aller
Billigkeit nach / gnedigst vnd gnedig erhalten / schützen vnd
handhaben / auch sie des Gottesdienstes / Kirchengebraus-
chen / Ordnungen vnd Ceremonien halber / sie seyen der al-
ten Römischen Religion oder Augspurgischen Confession
verwandt vnd zugethan / Geistlich vnd weltlich / nicht bes-
M
Schwes

schweren / verunruhigen / oder beeinträchtigen / sondern dieselbe friedlich / ruhig / vnd sicher exerciren, vnd derer dazu gehörigen Renten / Güldten / Gütern vnd Zinsen / vnuerhindert gebrauchen lassen. Vnd sonsten ins gemein / den beyden Banden des heiligen Reichs / dem Religion- vnd Prophan Frieden / Rechten vnd Reichs Constitutionen, auch der Landstände abgegebenen Reversaln, Speyerischer Transaction, vnd dero Ratificationen, sich alsenthalben gemess bezeigen vnd verhalten wollen.





Leipzig/

Gedruckt bey Michael Lanzens-
berger.

Anno M. DC. X.

ATTILIO TERZA

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in a Gothic script, also likely bleed-through.

INSTRUMENTUM

Third block of faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through.

Fourth block of faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through.

Fifth block of faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through.







Not
Sach

Der
ten
xonica
ausges
aber gl
sone

ologia

ang

ist verwichenent

lichen Hauses
en/ Slevischen vnd

den / vnd dero zus
schaffen

nen Druck publiciret :

Widerlegung

n Reich/ spargira

o Deductionis Sa-

ächssische Recht bishero

zur zeit nicht kommen/

vniedern Standes pera

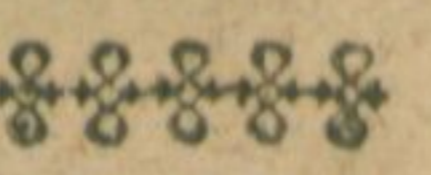
reflichem præjudiz/

ächssischen An-

worden.

ht / zu besserer

erfertiget/



ändlern das

4.

